

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neunte Sitzung

[urn:nbn:de:bsz:31-309350](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309350)

Neunte Sitzung.

Verhandelt Karlsruhe, den 12. August 1871,
Vormittags 9 Uhr.

Anwesend von den Mitgliedern des Oberkirchenraths: Staatsrath Nüßlin
und Prälat Holzmann;
von den Mitgliedern der Synode sämmtliche, mit Ausnahme von Klingel
und Flab.

Unter dem Präsidium von Geheimrath Bluntschli.

Prälat Holzmann eröffnet die Sitzung mit Gebet, worauf Staatsrath Nüßlin Namens der Kirchenregierung der Synode eine neue Vorlage mit folgenden Worten übergibt:

Ich erlaube mir, Ihnen die höchste Entschließung vorzulesen, welche mich zu dieser Vorlage ermächtigt. Sie lautet: (wird verlesen), und betrifft die Einführung der preussischen Militärkirchenordnung.

Hochgeehrte Herren! Auf Grund der abgeschlossenen Militärconvention hat das königlich preussische Kriegsministerium die Erklärung an den Oberkirchenrath abgegeben, daß die preussische Militärkirchenordnung bei uns eingeführt werden solle, daß also auch in Baden selbständige Militärkirchengemeinden gebildet werden sollen. Der Oberkirchenrath hat versucht, dieses Vorhaben rückgängig zu machen, indem er namentlich darauf aufmerksam machte, daß die Militärpersonen bei uns von jeher Mitglieder der Civilkirchengemeinden gewesen seien, und daß die Offiziere und Militärbeamten namentlich Kirchenverfassungsmäßige Rechte haben, welche ihnen doch nicht ohne Grund entzogen werden sollten. Es wurde der Wunsch beigelegt und die Erwartung ausgesprochen, daß jedenfalls, wenn darauf nicht eingegangen werden sollte, eine Vereinba-

zung abgeschlossen werde, welche etwa von ähnlichen Grundsätzen ausgehe, wie die Vereinbarung, welche die königlich preußische Kriegsverwaltung mit Oldenburg abgeschlossen hat. In Oldenburg sind bekanntlich die Verhältnisse ganz analog mit den unsrigen; die dortige Kirchenverfassung ist das Vorbild der unsrigen gewesen und die Militärconvention, welche Oldenburg mit Preußen abgeschlossen hat, beruht auch auf ähnlichen Grundsätzen.

Als die hohe Synode sich versammelte, war eine Erwiderung des königlich preußischen Kriegsministeriums noch nicht eingekommen. Um nun die Zeit Ihres Beisammenseins nicht unbenützt vorübergehen zu lassen, haben wir eine Vorlage bearbeitet und drucken lassen, in welcher der Gang der Dinge, soweit er sich bis dahin vollzogen hat, dargelegt wird. Inzwischen ist nun eine Erklärung des königlich preußischen Kriegsministeriums eingekommen, worin aber auf dem ersten Standpunkt beharrt wird und die Gründe angegeben werden, warum es nicht thunlich sei, eine Vereinbarung nach den Grundsätzen abzuschließen, die Oldenburg gegenüber angenommen worden sind. Die Vorschläge, die der Oberkirchenrath machte, sind nur theilweise angenommen. Es ist nun ein Nachtrag zu der früheren Vorlage gefertigt worden, welcher auch die weiteren Erörterungen enthält. Derselbe ist ebenfalls bereits gedruckt und wird diesen Morgen noch vertheilt werden können. Ich wollte nun den Herrn Präsidenten bitten, die Anordnung zu treffen, daß dieser Gegenstand durch eine Commission geprüft werde.

Diese Vorlage wird alsbald der Commission für die Verfassung überwiesen, welche nach dem Wunsche der Synode durch einige Mitglieder aus der Commission für die Lehre verstärkt werden soll.

Der Abgeordnete Mühlhäuser zeigt an, daß der Bericht der Verfassungscommission über Einführung der Familienbücher fertig sei.

Nun schreitet man zur Erledigung der Tagesordnung und zwar des ersten Gegenstandes derselben, der Wahl eines Predigers zum Schluß der Synode. Gewählt wurde in geheimer Abstimmung der Abgeordnete Schellenberg

von Mannheim mit 26 Stimmen; die übrigen Stimmen vertheilten sich so, daß auf Gräbener 16, Pfarrer Schmidt 6, auf Wagner, Eberlin, Professor Holzmann je eine fielen.

Als zweiter Gegenstand befindet sich auf der Tagesordnung die Vorlage des Oberkirchenraths, betreffend die Grundsätze zu einer kirchlichen Prüfungsordnung für die Candidaten des Kirchendienstes in der evangelisch-protestantischen Kirche Badens. (S. Anhang Beilage IV. und V.)

Dr. Lamey. Hochgeehrte Herren! Die Commission für die Lehre hat in einer größeren Anzahl von Sitzungen den wichtigen Gegenstand behandelt, der auf der heutigen Tagesordnung steht, und hat mich beauftragt, Ihnen darüber Bericht zu erstatten.

Ich werde diesen Bericht so kurz wie möglich fassen, jedoch so, daß Sie im Allgemeinen in den Besitz derjenigen Materialien kommen, die im Ausschusse durchberathen worden sind. Wie Sie wissen, besteht die theologische Prüfung heute noch nach Maßgabe der Verordnung vom 5. Juni 1828, soweit sie nicht durch die thatsächlichen Verhältnisse eine Abänderung erfahren hat. Es ist jedoch bereits in der Begründung des Oberkirchenraths darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verordnung durch zwei Vorgänge eine wesentliche und wichtige Abänderung erlitten hat, die nicht von der Kirche, sondern von der Staatsregierung ausgegangen sind. Einmal durch die Verordnung vom 6. September 1867 über die staatliche Prüfung, vermöge deren die Prüfung in der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen nach Ablauf des dritten Studienjahres, beziehungsweise nach Vollendung der theologischen Studien, beziehungsweise nach Ablegung der theologischen Prüfung abgelegt werden kann, und sodann durch die Seminaraufnahmsprüfung, die von Denjenigen gefordert wird, die in das Seminar eintreten. Die Beurtheilung der letzten Anforderungen wird uns nur insofern beschäftigen können, als sie bezüglich der kirchlicher Seits angeordneten Prüfung irgend eine Erschwerung oder beziehungsweise Abänderung zu bewirken im Stande sind.

Der heute bestehende Zustand hat allerdings vor dem Jahre

1867 einen anderen Charakter gehabt. Damals war einerseits die staatliche Prüfung noch nicht angeordnet und auf der andern Seite war die Seminaraufnahmsprüfung eine obligatorisch verbindliche für Alle, die in den badischen Kirchendienst treten wollten, so daß damals alle Theologen zwei Prüfungen zu bestehen hatten, die Prüfung beim Eintritte in das Seminar am Schlusse des fünften Semesters und die theologische Hauptprüfung. Auch in Beziehung auf die Verordnung über die staatliche Prüfung vom September 1867 ist in diesen vier Jahren eine gewisse Aenderung vorgekommen, wie Sie aus der Vorlage des Oberkirchenraths ersieht. Während ursprünglich und bei Erlassung der Verordnung der Oberkirchenrath an dieser Prüfung denjenigen Antheil genommen hat, den er zu nehmen überhaupt im Stande gewesen war, nachdem er in Folge dieser staatlichen Verordnung seinerseits die Prüfung der eigentlichen Theologen in den allgemein wissenschaftlichen Fächern suspendirt hat, hat er sich im Laufe der letzten zwei Jahre in die Lage versetzt geglaubt, diese allgemein wissenschaftliche Prüfung der Theologen seinerseits wieder aufzunehmen. Aus diesem Zustande ersieht Sie, daß das theologische Prüfungswesen bei uns sich dermalen in einer Schwankung befindet und überhaupt eines festen geordneten Grundfasses entbehrt, und daß es schon deshalb nothwendig ist, über die Prüfungsordnung der Theologen hier eine Entscheidung zu treffen.

Die Prüfungsordnung von 1828, die an und für sich schon etwas Schulmeisterliches an sich hat, entspricht den heutigen Anforderungen nicht mehr und ist zudem auch überflügelt worden durch die Errichtung des Predigerseminars, welche Einrichtung man damals nicht kannte. Bei den Berathungen der Commission haben sich namentlich zwei Fragen aufgeworfen: einmal, auf welche Weise ist die kirchliche Prüfung am zweckmäßigsten einzurichten, um tüchtige theologisch gebildete Pfarrer zu erhalten, und die zweite Frage mußte sich damit beschäftigen, wie soll man es machen, daß die Seitens des Staats angeordnete Prüfung für die Candidaten des geistlichen Amtes am wenigsten beschwerlich ist, und welche Stellung soll die Kirche gegenüber dieser Prüfung einnehmen.

Wir haben nun in den Ihnen vorgelegten Vorschlägen zunächst lediglich die kirchliche Frage ordnen zu müssen geglaubt, und schlagen Ihnen dafür sieben Sätze vor. Wir haben sodann geglaubt, die anderen Fragen, die eine vollständige Reife schon deshalb nicht erlangt haben, weil sie zunächst einer weiteren Verhandlung mit der Großherzoglichen Staatsregierung unterworfen werden müssen, in einem Zusätze erörtern zu sollen, in welchem wir die Wünsche der Generalsynode nach Maßgabe der Sachlage, wie sich die Unterhandlungen mit der Staatsregierung gestaltet haben, an die Kirchenregierung bringen.

Was Ihnen hier vorgelegt wird, muß deshalb als in zwei Theile zerfallend betrachtet werden. Die ersten sieben Sätze, die die Prüfungsordnung enthalten, gehen zunächst von dem Gesichtspunkte aus, daß die Frage, wie die kirchliche Prüfung am besten geordnet werden muß, eine für sich bestehende ist, daß aber auf der andern Seite die Generalsynode sich in diese Frage nicht weiter einlassen solle, als bis zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze, und daß sie die Verhandlung des Details dem Oberkirchenrath anheimgeben solle.

Die erste Frage, die sich nothwendiger Weise bei der Erörterung dieser kirchlichen Prüfung darbieten mußte, war die schon so oft und vielfach erörterte Frage, ob ein doppeltes Examen stattfinden solle, beziehungsweise ob die kirchliche Prüfung in zwei verschiedene Theile zerlegt werden sollte, nämlich in eine theologische Vorprüfung und in eine theologische Hauptprüfung. Die Commission hat sich für die doppelte Prüfung entschieden. Es ist klar, daß die Menschen an sich nicht berufen sind, immer geprüft zu werden, und daß auch die Kenntnisse nicht immer davon abhängen, ob Einer eine solche Prüfung durchgemacht hat oder nicht, ja es ist eben so sicher, daß das Resultat dieser Prüfung, wie es von der Behörde ausgesprochen wird, nicht unbedingt das Resultat der Kenntnisse ist, die ein Candidat besitzt. Manchen begünstigt bei der gestellten Frage das Glück in auffallender Weise, einen Andern hindert an der Darlegung seiner Kenntnisse jene eigenthümliche Furcht, die den Examinanden befällt, wenn er in das Examen geht, eine gewisse Schüchternheit, die bei dem Einen größer, bei dem Andern geringer ist. Es würde deshalb

wohl an einer einzigen Prüfung genügen, insofern sie, an den Schluß der Studien gelegt, insbesondere den Vortheil bieten würde, daß die Candidaten eine größere wissenschaftliche Erfahrung erlangen, daß sie durch die längere Zeit des Studiums bewußter über den Inhalt dessen geworden sind, was sie gelernt haben, daß sie mit größerer Leichtigkeit dasjenige darlegen können, was die Frucht des genossenen Unterrichts ist. Dessen ungeachtet glaubten wir, Ihnen zwei Prüfungen vorschlagen zu sollen, wie sich diese aus der bisherigen Praxis gebildet haben. Unsere jungen Candidaten kommen auf die Universität unmittelbar aus der Schule; sie kommen hierher, jeder Schulzucht entwachsen, in eine vollständige Freiheit, in jenen Zustand, den Sie Alle unter dem Namen academische Freiheit kennen. Sie wissen aber, meine Herren, daß diese academische Freiheit nicht immer ihre ganz guten Früchte trägt; wenn sie auch ein erzieherisches Moment ist, so ist doch eben so gewiß, daß die jungen Leute, wenn sie die academische Freiheit zu voll genießen, an ihr auch zu Grunde zu gehen im Stande sind, und dies um so leichter, je ferner der Zeitpunkt gestellt ist, wo die Aufgaben des praktischen Lebens ihnen klar und deutlich vor die Augen gestellt werden. Diese jungen Leute von 19—20 Jahren haben noch nicht den Begriff von der Zeit, den man im höheren Alter erreicht. Während den älteren Männern die Jahre in unbegreiflicher Schnelligkeit verschwinden, werden Sie sich aus Ihren jüngeren Jahren erinnern, daß Ihnen die Schülerjahre auf dem Lyceum als eine lange Zeit erschienen sind, mit der man ungeheuer viel anfangen könnte, wenn man schon den ersten Tag recht benutzen würde, mit der man aber vielleicht gar nichts anfängt, weil sie Einem so lange vorkommt und man Alles auf die letzte Zeit verschiebt. In diesem Gefühle treten die Studirenden an die Universität heran. Wenn sie nun das Examen erst am Schlusse des 3½-jährigen Curses vor sich sehen, so glauben sie, einen Zeitraum von so enormer Länge vor sich zu haben, daß sie sich wohl berufen zu sein glauben, sich zunächst im nächsten Studiensemester der academischen Freiheit im Uebermaße hinzugeben, und unter den fleißigen Studenten haben auch die Studirenden des ersten Semesters nicht das

größte Lob. Wir hielten es deshalb für pädagogisch rathsam, die Prüfung auf ein früheres Ziel zu setzen und fanden dazu den Abschluß des fünften Semesters für passend, ein Zeitraum, in welchem sie überhaupt nach der Prüfungsordnung von 1828 geprüft werden konnten. Die Commission glaubte sich zu diesem Vorschlage um so mehr veranlaßt, als früher das 3½-jährige Studium durch das sogenannte Seminarantamen unterbrochen war, das nur mündlich und von kurzer Dauer war. Es mochte dieses vielleicht nicht so schwer zu bestehen erachtet werden, und es mochte in Aussicht auf das Seminarantamen kein zu starker Fleiß angelegt worden sein. Indessen war doch diese Prüfung der Candidaten vorgeschrieben, so daß es für die Studirenden geboten war, rechtzeitig daran zu denken, daß sie bald Rechenenschaft über die erworbenen Kenntnisse ablegen müssen, indem ein allzu geringes Maas von Kenntnissen sie von dem Besuche des Seminarunterrichtes und auf ein Jahr von der praktischen Berufsthätigkeit ausschloß. Es war also immerhin etwas Erhebliches, was bestand, so lange jeder Theologie Studirende eine Vorprüfung zum Seminarcurse obligatorisch durchzumachen hatte. Nachdem aber durch den Beschluß der Synode von 1867 und die darauf eingetretene Maßnahme der Staatsregierung diese Seminaraufnahmsprüfung nicht mehr obligatorisch geworden ist, sehen wir vor einem ganz anderen Zustande. Wir können Diejenigen, welche das Seminar besuchen, nicht anhalten, eine solche Prüfung zu machen. Es ist also Jedem, den nicht geradezu von vornherein seine Lebensverhältnisse in das Seminar hineinsprechen, erlaubt, das Seminar überhaupt nicht zu besuchen, sondern an anderen Unterrichtsanstalten diejenigen Kenntnisse zu erwerben, zu deren Erwerbung das Seminar in Heidelberg vorzugsweise bestimmt ist. Wir haben aber nach unserem Vorschlage die Studirenden selbst etwas zu erleichtern geglaubt, wenn man eine solche erste theologische Prüfung anordnet. Es gibt in allen Wissenschaften eine Anzahl Stoffe, die eben erlernt werden müssen, deren Erlernung aber gewisse Schwierigkeiten hat, weil sie mehr mit dem Gedächtnisse, als mit dem Geiste erfaßt werden müssen, die aber für die spätere Praxis keine specielle Anwendung finden. Um das Studium der letzten Jahre mehr

auf das zu centralisiren, was die eigentliche Wirksamkeit des Geistlichen erfordert, den Studirenden zu erlauben, von dem Stoffe mehr abzusehen und ihre Aufmerksamkeit mehr auf das Geistige der Sache zu lenken, dazu schien uns eine erste theologische Prüfung angethan. Wir schlagen also ein doppeltes Examen vor und wir wissen, daß wir dabei einigermaßen im Widerstreite mit der Vorlage der Kirchenregierung sind. Dieser Widerstreit ist jedoch kein principieller, denn auch die Kirchenregierung anerkennt die Zweckmäßigkeit eines solchen doppelten Examens, sie glaubte nur vorzugsweise aus praktischen Gründen von einem solch doppelten Examen Umgang nehmen zu müssen, um den Theologiecandidaten nicht allzu viel zuzumuthen zu müssen. Inzwischen ist überdies die Hoffnung vorhanden, daß, wenn, wie nachher erörtert werden wird, die staatliche Prüfung nach fünf Semestern abgelegt werden kann, eine Verbindung der staatlichen Vorprüfung mit dem ersten theologischen Examen möglich sein wird.

Jedenfalls aber waren wir der Ansicht, daß wir so sprechende Gründe der Zweckmäßigkeit einer doppelten Prüfung auch selbst dann reden lassen dürfen, wenn dadurch eine gewisse Belästigung der Theologie Studirenden entstehen sollte, weil wir der Meinung waren, daß wir das Hauptaugenmerk darauf zu richten haben, daß wir tüchtige Geistliche bekommen, und daß wir zu diesem Zweck die Mittel ergreifen müssen, die geeignet sind.

Was die Bedingungen betrifft, die für die Zulassung zur Prüfung gestellt werden müssen, so schlagen wir vor, sie von Seiten der Kirche zu beschränken auf das Vorhandensein eines Absolutoriums zur Universität.

Wir haben uns darauf beschränkt, das Absolutorium zur Universität allgemein aufzufassen, da wir nicht unbedingt verlangen können, daß die Maturitätsprüfung beim badischen Oberschulrathе gemacht sei, da vielmehr auch zuweilen ausländische Theologen das Examen machen und die Kirche keinen Grund hat, der Maturitätsprüfung aus andern deutschen Ländern zu mißtrauen. Wir haben eine Anzahl der theologischen Vorlesungen bestimmt, welche gehört werden müssen; das Maß ist nicht hoch gegriffen, es ist vorgeschlagen, daß

die Candidaten der Regel nach für jedes Semester drei solche Vorlesungen gehört haben müssen; um aber nicht etwas Unzweckmäßiges zu gebieten, wurde beigelegt, daß es nicht gerade absolut nothwendig ist, daß gerade in jedem einzelnen Semester drei theologische Vorlesungen unbedingt gehört werden müssen und eine andere Vertheilung nachgesehen werden kann. Es wird dem Theologie Studirenden möglich sein, vielleicht in dem ersten Semester ein Colleg mehr zu hören, um im letzten Semester das Privatstudium eifriger zu beginnen. Was die philosophischen Vorlesungen betrifft, so haben wir, dem seitherigen Staatsgesetze entsprechend, für die ersten fünf Semester den Nachweis des Besuchs von mindestens vier solcher Vorlesungen verlangt; wir glaubten, daß hier ein Punkt sei, wo es durchaus zweckmäßig erscheine, sich in Uebereinstimmung mit dieser Verordnung zu setzen, beziehungsweise auch kirchlicher Seits die nämliche Anzahl von philosophischen Vorlesungen zu fordern, welche der Staat seiner Zeit gefordert hat. In Bezug auf das Detail hat die Commission sich zwar auf Erörterungen eingelassen, allein sie kam zu dem Resultate, daß es zweckmäßig sei, die näheren Bestimmungen dem Oberkirchenrath zu überlassen. Bezüglich der Dogmengeschichte kann ich hier bemerken, daß von Seiten des Vertreters des Oberkirchenraths die Erklärung abgegeben worden ist, daß die Dogmengeschichte unter diejenigen Vorlesungen aufgenommen werden soll, welche ausdrücklich verlangt werden. Was die Form der Abnahme der Prüfungen betrifft, so sehen Sie, daß bestimmt ist, daß diese Prüfungen in Karlsruhe abgenommen werden sollen und daß die Prüfungen als ernste und bedeutungsvolle Acte genommen werden sollen, insofern nicht blos verlangt ist, sie schriftlich abzunehmen, sondern mündlich und schriftlich. Wir denken uns dabei, daß ein Zeitraum von zwei bis drei Tagen dazu nothwendig ist, die Bestellung mußten wir dem Oberkirchenrath überlassen. Es ist im Schooße der Commission erörtert worden, ob es zweckmäßig sei, zu erklären, daß auch Personen aus rein wissenschaftlichen Kreisen zur Prüfung zugezogen werden sollten, es ist aber ein bestimmter Beschluß nicht gefaßt worden, man glaubte, daß es je nach den Umständen geschehen könne, insofern es sich als zweckmäßig

erweise, daß aber eine ausdrückliche Vorschrift in dieser Beziehung ebenfowenig am Plage wäre, als ein ausdrückliches Verbot, derartige Kräfte der Wissenschaft zu den Prüfungen zuzuziehen. Eine wichtige Frage wird bei der Prüfungsordnung die sein, ob die Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern mit einer theologischen Prüfung zu verbinden sei, also die Prüfung in denjenigen Fächern, die im Allgemeinen in der staatlichen Verordnung vom September 1867 genannt sind. Wir haben geglaubt, nach Maßgabe der Sachlage und da dieser Frage ein zweiter Theil in dem Besatze gewidmet worden ist und es noch unentschieden ist, welche Stellung die Staatsregierung in dieser Beziehung einnimmt, davon Umgang nehmen zu sollen und es dem Oberkirchenrath überlassen zu sollen, seiner Zeit die besfalligen Anordnungen zu treffen. Das hindert nicht, daß der Oberkirchenrath in seiner Prüfungsordnung die philosophische Prüfung ausdrücklich als eine solche aufnimmt, für die er selbst eintritt, denn natürlicher Weise, sofern er in der philosophischen Prüfung weiter gehen will, sofern muß er seine Prüfung selbst vornehmen, und wir waren nicht in der Lage, es nicht als nothwendig bezeichnen zu müssen, daß in den philosophischen Kenntnissen die Candidaten der Theologie möglichst ausführlich unterrichtet sein müssen. Ich glaube mit dem Gesagten den ersten Theil der Grundzüge hinreichend erörtert zu haben und wende mich nun zu dem zweiten Punkte. Es sind zwei Prüfungen in der Begründung des Oberkirchenraths genannt, welche hier in Betracht kommen sollen. Die Tentamina im Seminar glaubte die Commission nicht weiter in Berücksichtigung ziehen zu sollen; es ist dies Seitens der Studirenden eine freiwillige Prüfung, insofern die Studirenden nicht obligatorisch in das Seminar in Heidelberg eintreten müssen, es kann das also nur erscheinen als eine Prüfung, die als Bedingung des Eintritts in das Seminar Seitens des Seminars gestellt ist, dagegen kann die Kirchenbehörde über diese Tentamina weder verfügen, noch kann sie ein besonderes Interesse äußern, ob ein Tentamen abgenommen wurde oder nicht. Der Staat mag so viel Vertrauen zu der theologischen Vorprüfung haben, um denen, welche diese Prüfung abgelegt haben, den

Eintritt in das Seminar ohne eine weitere Aufnahmeprüfung zu gestatten. Es ist, wie Sie aus dem Anhange ersehen, am Schlusse der Wunsch ausgesprochen, daß der Oberkirchenrath dahin wirken möge, daß diejenigen Candidaten, welche die theologische Vorprüfung bestanden haben, ohne jede weitere Aufnahmeprüfung in das theologische Seminar zu Heidelberg eintreten können. Eine wichtigere Frage ergab sich aus der Verordnung vom 6. September 1867, und es haben sich dabei namentlich drei verschiedene Anschauungen geltend gemacht. Die erste Anschauung ist die von dem Oberkirchenrath vertretene, daß die Kirche diese Verordnung weiter gar nicht in Rücksicht nehmen solle, daß sie dieselbe als etwas staatllich für sich Bestehendes ansehen solle, wovon die Kirche ihrerseits keine weitere Kenntniß zu nehmen in der Lage sei, daß sie dieselbe als ein bloßes Factum zu betrachten habe, dem gegenüber die Kirchenbehörde sich einfach auf den Standpunkt stelle, ihrerseits die Mittel zu ergreifen, die sie verlässigen, daß die Theologie Studirenden die nöthigen Kenntnisse haben, welche von den Theologen verlangt werden können. Es ist nicht bestritten worden, daß die Candidaten der Theologie diejenigen Kenntnisse besitzen sollen, welche von dem Staate in dieser Prüfung in Bezug auf die allgemeinen wissenschaftlichen Fächer verlangt wurden, es ist sogar als eine Ehrensache der Kirche angesehen worden, daß sie dieses Maß der Kenntnisse wo möglich noch in erweitertem Grade fordere. Allein es ist dafür gehalten worden, daß wie der Staat seiner Zeit sich um die theologische Prüfung nicht kümmerte, ebenso auch die Kirche nicht genöthigt sei, sich um diese Verordnung weiter zu bekümmern. Es ginge daraus hervor, daß eine vollständige Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern auch bei dem evangelischen Oberkirchenrath unter allen Umständen vorgenommen werden muß. Die zweite Meinung stellte sich auf einen geradezu entgegengesetzten Standpunkt. Sie glaubt, da einmal diese staatlliche Verordnung existirt und da die evangelische Kirche sich dieser staatllichen Verordnung gegenüber wenigstens so zu verhalten habe, um die formale Berechtigung dieser Forderung anzuerkennen, nur dadurch ein gedeihlicher Zustand in die Prüfungsverhältnisse der evangelischen Kirche kommen könne, wenn die

Kirchenbehörde selbst auch verlange, daß diese staatliche Prüfung abgelegt sei, beziehungsweise von ihr der Nachweis, daß ein Theologe in der Staatsprüfung bestanden sei, auch zur Bedingung der Zulassung zur theologischen Hauptprüfung gemacht werde. Ich muß bemerken, daß diese Ansicht nicht nur von Solchen vertreten worden ist, welche der staatlichen Verordnung vom 6. September 1867 gegenüber sich günstiger äußerten, beziehungsweise welche diese Verordnung nur durchaus als etwas staatlich Gerechtfertigtes, ja als Etwas angesehen haben, was der Kirche in einer gewissen Beziehung zum Wohle gereiche, sondern daß diese Ansicht auch von Solchen getheilt worden ist, welche im Gegentheil eine gewisse Mißbilligung dieser staatlichen Verordnung nicht unterlassen konnten. Die Ursache, warum auch diese zweite Kategorie auf den Grundsatz gelangen konnte, daß es zweckmäßig sei, die staatliche Verordnung als Vorbedingung der Zulassung zur theologischen Hauptprüfung anzusehen, liegt darin, daß nur unter dieser Bedingung der Kirche eine künftige Last von examinirten Theologen entzogen werden könne, die ihr unter Umständen eine sehr große Beschwerde verursacht. Es betrifft das solche Theologen, welche die theologische Prüfung vollständig bestanden haben, die also Seitens der Kirche durchaus ohne allen Anstand zu allen kirchlichen Verrichtungen zur Kirche zugelassen werden, und die von Seiten der Kirche auch ein kirchliches Amt erhalten werden, die aber in Folge der bestimmten Vorschrift von Seiten des Staates die Zulassung zum Kirchenamte nicht erhalten können. Es träfe in der evangelischen Landeskirche der Umstand ein, daß solche Geistliche ständig blos Vicariate oder Pfarrverweserstellen bekleiden könnten. Da die Staatsprüfung nichts verlangt, als dasjenige, was auch die Kirchenregierung als wünschenswerth ansieht, so glauben die Vertreter dieser Ansicht, es sei allein dann eine klare Stellung zu nehmen, wenn die Kirche selbst durch ihr eigenes Gesetz, also auch durch ihren eigenen Willen diese Staatsprüfung als Vorbedingung der Zulassung zur theologischen Hauptprüfung ansähe. Eine dritte Meinung nahm eine vermittelnde Stellung ein, sie glaubte Rücksicht nehmen zu müssen auf das Interesse derjenigen Candidaten, welche

der Prüfung unterstellt werden sollen. Die Vertreter dieser Ansicht sind in dem Ausschusse die Majorität gewesen, sie glaubten der Kirchenregierung empfehlen zu sollen, daß sie diejenigen Candidaten, welche die staatliche Prüfung schon vor der theologischen Hauptprüfung bestanden haben, nicht mehr weiter in denselben Fächern prüfen solle, sie glaubten, daß man der Prüfung des Staats eine hinreichende Schärfe und Strenge zutrauen könne, um Diejenigen, welche in dieser Prüfung bestanden sind, nunmehr zu dispensiren von der Prüfung in den gleichen Fächern Seitens der kirchlichen Prüfungscommission, beziehungsweise sie glaubten in dem Nachweis, daß ein Candidat die staatliche Prüfung bestanden habe, eine Dispensation finden zu können, um ihm nicht eine zweite Prüfung von gleicher Qualität aufzubürden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist dieser Satz in den Anhang gekommen, der sich dahin äußert, der Kirchenregierung zu empfehlen, daß diejenigen Candidaten, welche den Nachweis über die bestandene staatliche Prüfung bringen, so lange und so weit nicht besondere Gründe entgegen stehen, von einer weiteren Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern Seitens der kirchlichen Behörde entbunden werden. Die Beschränkung, „so lange nicht anderweitige Gründe entgegenstehen“, mußte von der Kirche gemacht werden, denn es kann Fälle geben, in denen die Kirche der staatlichen Prüfung das Vertrauen nicht mehr schenkt, oder in welchen aus andern Gründen die kirchliche Behörde auf diese staatliche Prüfung keine Rücksicht mehr nimmt. Sie glaubten aber auch ferner noch der Kirchenregierung empfehlen zu sollen, die Candidaten nicht in eine falsche Stellung gegenüber ihrem künftigen Beruf zu bringen; ohne daß die Kirche einen Zwang ausübt, kann sie den Candidaten die Folgen vorstellen, welche das Unterlassen nach sich zieht, und sie ermahnen, dieser Prüfung sich auch wirklich zu unterwerfen. Auch in dieser Beziehung ist ein desfalliger Satz aufgenommen. Wie Sie aus der Mittheilung des Oberkirchenraths ersehen, steht in Aussicht, daß die Staatsregierung die Verordnung von 1867 dahin modificirt, daß sie den Studirenden der evangelischen Theologie erlaubt, schon nach Abschluß des fünften Semesters diese staatliche Prüfung zu bestehen, und es

werden ohne Zweifel kleine Modalitäten damit verbunden werden müssen. Wird es erreicht werden, daß die Regierung diese Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie schon nach dem fünften Semester zuläßt, so wird sich eine leichte Verbindung dieser staatlichen Prüfung mit der ersten theologischen Prüfung wohl von selbst ergeben, und bei gutem Willen Seitens der Staatsregierung und der Kirchenregierung, an dem wir nicht zweifeln dürfen, könnte der Zeit nach eine solche Verbindung der beiden Prüfungen getroffen werden, daß die Candidaten der Theologie dadurch nicht weiter belästigt werden würden. Die Belästigung läge darin, daß die Candidaten wegen dieser staatlichen Prüfung ein weiteres Mal nach Karlsruhe reisen müßten, um sich dieser staatlichen Prüfung zu unterziehen; wenn es dagegen möglich ist, daß diese staatliche Prüfung in Gemeinschaft mit der theologischen Vorprüfung in unmittelbarer Zeitfolge abgenommen werden kann, so ist factisch eine solche Prüfung keine größere Belästigung. Aus diesen Momenten ist der erste Satz des Anhangs hervorgegangen, und die Commission empfiehlt Ihnen nun sowohl die Grundsätze anzunehmen, als die Zuschrift, welche an den Oberkirchenrath gerichtet werden soll.

Präsident. Es liegen zwei Anträge vor. Der eine bezieht sich auf die Grundsätze der Prüfung, wie sie die Kirchenregierung für sich feststellt, und der andere bezieht sich auf die Beziehungen zum Staate. An und für sich könnte man das auch in der Vorberathung trennen, aber es scheint mir zweckmäßig, wenn vorher keine allgemeine Discussion beschlossen wird, dann würden wir übergehen zu den Grundsätzen, und ich vermüthe, daß wir darüber sehr bald ins Reine kommen. Sind die Grundsätze festgestellt, so kommen die Zusatzanträge, und dabei könnte dann Einiges nachgeholt werden, was in der allgemeinen Discussion nicht bemerkt worden ist. Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Staatsrath Müßlin. Die Grundsätze, welche der Oberkirchenrath aufgestellt hat und die von Ihrem Ausschuß vorgeschlagenen gehen in zwei wichtigen Punkten auseinander nämlich in der Stellung zu der staatlichen Verordnung und

in der Frage, ob eine oder zwei Prüfungen nothwendig sind. Wenn der Oberkirchenrath dem Vorschlage gleichwohl zustimmt, muß ich mir erlauben, dies kurz zu erläutern. Nachdem die staatliche Verordnung erschienen war, die eine staatliche Prüfung der Candidaten der Theologie über allgemein wissenschaftliche Fächer vorgeschrieben hatte, mußte sich natürlich die Frage aufwerfen, wie sich die Kirchenbehörde zu dieser neuen Einrichtung verhalten solle. Eine Berechtigung konnte dem Staate nicht abgesprochen werden, eine solche Prüfung anzuordnen, denn das Gesetz vom 9. October 1860, auf dem die neue Stellung der Kirche im Staate beruht, bestimmt ausdrücklich im §. 9, daß die Zulassung zu einem kirchlichen Amte durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt sei, und daß der Umfang derselben und die Art des Nachweises durch eine Verordnung bestimmt werden solle. Wo aber die Staatsregierung in ihrem Rechte ist, da betrachten wir es als selbstverständlich, daß auch die Kirchenbehörde keinen Widerstand, sondern den schuldigen Gehorsam gegenüber der Verordnung leistet. Es war deshalb nur die Frage, ob man die theologische Prüfung ohne Rücksicht auf die staatliche in der alten Weise vornehmen solle oder nicht? Die Folge des Ignorirens der Staatsprüfung wäre gewesen, daß über eine Reihe von Gegenständen die Candidaten zweimal geprüft werden müßten, namentlich über die philosophischen Gegenstände; das wäre eine große Belästigung gewesen und natürlich auch nicht wünschenswerth. Es wurde deshalb der Versuch gemacht, eine Einrichtung zu treffen, wonach die Resultate der staatlichen Prüfung auch für die theologische Prüfung angenommen wurden, also in all den Fächern, wo der Staat eine Prüfung vornahm, nicht noch einmal geprüft wurde. Um aber dies zu können, verständigte man sich mit der Staatsregierung, daß sie Commissäre des Oberkirchenraths der Staatsprüfung anwohnen lasse, damit diese sich verlässigen könnten über das Maß des Geforderten, über die Art und Weise, wie die Prüfung vorgenommen wird, um danach bemessen zu können, ob die Kirche nicht noch weitergehende Forderungen stellen und dann eine nachträgliche weitere Prüfung in denselben Fächern vornehmen müsse. So ging dies mehrere Jahre hindurch,

ohne Unzuträglichkeiten herbeizuführen, später kam die Sache so, daß Candidaten in der staatlichen Prüfung nicht bestanden, während sie in der theologischen sogar gut bestanden waren. Das war ein Mißstand und bald erhob sich ein Widerstand gegen diese Einrichtung, wie sie der Oberkirchenrath getroffen hatte, es wurde von allen Seiten, fast auf allen Diöcesansynoden, das Verlangen gestellt, man solle bei der vorgeschriebenen kirchlichen Prüfungsordnung bestehen bleiben und nicht einen Theil der Fächer dem Staate zur Prüfung überlassen. Wir haben nun, weil eine Prüfungsordnung besteht, welche vorschreibt, daß die kirchliche Prüfungscommission in all den Fächern prüfen soll, und weil manche Unzuträglichkeiten sich herausgestellt haben, die alte Ordnung wieder eingeführt und ganz in der früheren Weise die Prüfung vorgenommen und danach die Candidaten recipirt und ordinirt. Es war das aber nicht geschehen, um Opposition gegen die Staatsregierung zu machen, man wollte diese nicht hindern, auch ihre Prüfung vorzunehmen, man hat nicht daran gedacht, die Candidaten der Theologie davon abzuhalten, der Staatsprüfung sich zu unterziehen, im Gegentheil, sie wurden aufmerksam gemacht auf die Folgen der Unterlassung dieser Prüfung. Wenn nun Ihr Ausschuß vorschlägt, wieder in der Weise eine Verbindung der staatlichen und theologischen Prüfung vorzunehmen, wie es von Anfang von dem Oberkirchenrath selbst eingerichtet war, so kann natürlich grundsätzlich dagegen nichts erinnert werden. — Der andere Punkt betrifft die Frage, ob eine oder zwei Prüfungen vorgenommen werden sollen, und in dieser Beziehung ist früher jeweils von der Generalsynode und von der Kirchenregierung davon ausgegangen worden, daß zwei Prüfungen, eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung, stattfinden sollen. Es sind auch zwei Entwürfe von Prüfungsordnungen von Seiten des Oberkirchenraths bearbeitet worden, welche von diesem Grundsatz ausgehen, allein eine Folge des Zustandes, welcher nach der staatlichen Verordnung eingetreten war, war auch die, daß man nur noch eine Prüfung für angemessen halten konnte: denn auf den Vorschlag des Oberkirchenraths, die staatliche Prüfung an den Schluß des fünften Semesters zu setzen, wurde von Seiten der Großherzoglichen

Staatsregierung nicht eingegangen, es wurde vielmehr erklärt, daß erst nach Beendigung der ganzen Universitätszeit die staatliche Prüfung abgehalten werde. Wenn nun erst nach dem Schlusse aller Universitätsstudien in den allgemein wissenschaftlichen Fächern geprüft wird, dann ist auch gar keine Veranlassung, es wäre sogar unzweckmäßig, die Prüfung zu theilen und früher über diese Gegenstände auch von Seiten der Kirchenbehörde eine Prüfung vorzunehmen. Jetzt hat das Ministerium des Innern in Aussicht gestellt, daß es seine Prüfung nach dem Schlusse des fünften Semesters vornehmen lassen wolle. Dadurch ist die Sachlage eine andere geworden. Dieselben Gründe, welche früher wünschenswerth machten, daß nur eine Prüfung stattfinde am Schlusse der Universitätsstudien, dieselben Gründe sprechen für zwei Prüfungen, denn wenn nach dem fünften Semester in den allgemein wissenschaftlichen Fächern geprüft wird, so ist es naturgemäß, daß auch die kirchliche Prüfung über solch allgemeine Fächer vorgenommen wird, sie schließt sich ganz sachgemäß daran an, und wenn auch im Allgemeinen darüber die Meinungen sehr verschieden sind, ob es passender ist, eine oder zwei Prüfungen vorzunehmen, so liegen die Verhältnisse eben so, daß es geboten erscheint, zwei Prüfungen anzuordnen. Der Herr Berichterstatter hat schon ausgeführt, welche Vorzüge das auch hat, und dieselben sind nicht zu verkennen; es wird dadurch bewirkt, daß die Studirenden von Anfang an ihre Zeit mehr auf das Studium verwenden, und zum Andern, daß ein Abschluß mit den vorbereitenden Fächern gemacht wird und die andere Zeit dann auf die eigentlich theologischen Fächer verwendet werden kann. Es ist also, wenn die staatliche Prüfung nach dem fünften Semester vorgenommen wird, vollkommen richtig, daß die theologische Prüfung sich anschließen soll, und es kann die Zustimmung dazu erklärt werden, daß dann zwei Prüfungen vorgenommen werden sollen.

Dr. Hitzig. Ein Hauptgegenstand unserer heutigen Berathung betrifft den Ausgleich mit dem staatlichen Vorexamen der Theologen. Ich bin nicht Willens, mich an dieser Discussion zu betheiligen, sondern habe mir ein paar andere Punkte ausgesucht, wegen deren ich mich zum Wort meldete. Es ist

im Schooße der Commission darüber Klage erhoben worden, daß von unseren Mittelschulen die jungen Leute gewöhnlich nicht hinreichend in den alten Sprachen unterrichtet an die Universität abgehen. Es ist anerkannt worden, daß theilweise eine erfreuliche Besserung sich zeigt in Bezug auf die beiden classischen Sprachen, dagegen verhält es sich bei einer andern gerade entgegengesetzt. Das Studium der hebräischen Sprache ist in der Gegenwart unter alles frühere Niveau heruntergegangen, indem wir die jungen Leute auf die Universität empfangen, ohne daß sie correct lesen können; die besseren unter ihnen erklären geradezu, sie fühlen sich zu schwach, um academische Vorträge zu verstehen. Man kann nun nicht sagen, sie sollen hebräisch auf der Universität lernen. Die Universität hat keine Elementarkenntnisse beizubringen, sondern die jungen Leute sollen so vorbereitet kommen, um die Vorträge verstehen zu können. Es ist auch ganz sicher, aller Sprachunterricht muß frühzeitig zur Hand genommen werden, so lange das Gedächtniß nicht zerstreut und überladen ist. Die Formen, in welche von den fremden Sprachen das Denken gefaßt wird, die sind das Neue, das Unbekannte, das gelernt werden muß; nun mit diesem Lernen hat es bei dem Griechischen und Lateinischen nicht viel auf sich, mit dem Hebräischen ist es etwas ganz Anderes. Das Hebräische hat für uns etwas Sprödes; es will uns nicht recht eingehen, da ist nun der pädagogische Zwang am Platze; und es kann nicht davon geredet werden, daß ein junger Mensch sich des Hebräischen durch Selbststudium bemächtigen möge. Ich weiß nun recht wohl, in den organischen Lehrplan fügt sich das Hebräische nur unbequem ein, weil nur eine Minderzahl dasselbe lernt; allein so lange der Staat das Alte Testament und die protestantische Theologie nicht abschafft, ist es seine Pflicht, daß er für die Erlernung der Sprache des Alten Testaments seiner Seits Sorge. Es gibt auch nicht nur etwa zwei Farben, schwarz und weiß, und nicht blos zwei alte Sprachen: Lateinisch und Griechisch, sondern die hebräische, mit dem Phöniciischen wesentlich identische Sprache ist eine im Alterthum weitverbreitete Cultursprache, die es nicht verdient, als Aschenbrödel behandelt zu werden. Meine Meinung ist, hier, wo wir die Grundsätze feststellen, von denen eine künf-

tige Prüfungsordnung geleitet werden soll, haben wir durch unsere Erklärungen darauf hinzuwirken, daß die philologische Seite der Theologie, das Studium der alt- und neutestamentlichen Exegese, nachdrücklich betont werde. Das führt mich auf die Verlegenheit, in die der Oberkirchenrath sowohl als auch die Commission gesetzt worden ist durch den Umstand, daß die Theologen nicht gehalten sind, das theologische Seminar zu besuchen, aber dasjenige lernen sollen, was im Seminar gelehrt wird. Ich muß zurückgreifen auf die im Jahre 1867 begonnene Beseitigung eines Zwanges, den ich für heilsam hielt und halte. Ich frage nicht, ob es denn so nothwendig gewesen ist, das Seminar von der Kirche auszuscheiden und es der Universität als reine Staatsanstalt beizugeben; ich will auch keine Klage darüber erheben, daß in Folge dieser Maßnahme ein Seminarfond von 23,000 fl., der angesammelt war für theologische Bildungszwecke, in dem Schlund des Universitätsbudgets auf Nichtwiedersehen verschwunden ist. Ich will hier nur, indem ich meine innerste Ueberzeugung ausspreche, der Generalsynode von 1867 dazu gratuliren, daß sie, soviel an ihr war, ein segensreiches Institut zerstört hat, und wenn der Schaden nicht größer geworden ist, so verdankt man das einerseits der Umsicht des Ministeriums, das soweit als möglich die Sachen beim Alten ließ, und andererseits dem Verhalten der Seminarlehrer. . . .

Präsident. Ich möchte doch bitten, daß der Beschluß der Generalsynode von 1867 nicht zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wird.

Dr. Hitzig. Ich stimme mit dem Herrn Präsidenten um so mehr überein, als ich damit gerade fertig bin. Durch die Aufhebung des Seminarzwanges ist insofern ein Schaden geschehen, als die natürliche Folge war, daß die jungen Leute besonders deshalb, weil der Eintritt in das Seminar von einem Examen abhängt, überhaupt nicht in das Seminar eintraten. Sie werden nun sagen, um diese haben wir in Heidelberg uns nicht zu kümmern, nun wahr ist es schon, aber ich denke daran, daß gerade die besseren und strebsameren jungen Leute in das Seminar gehen. Und wenn ich nun in Erwägung ziehe, wie viel wir da Lücken zu ergänzen finden, wie

wir Sicherheit des Wissens erst schaffen, das Denken in die rechte Bahn einlenken und die Leute zurechtbürsten müssen, wenn ich also daran denke, was das Schicksal Derer sei, die sich selbst überlassen werden, so erfüllt mich das mit banger Sorge. Ein weiterer Schaden ist auch dadurch entstanden, daß die Zahl der Seminaristen sich vermindert hat, denn es kommt bei so geringer Zahl nicht zu dem rechten Gemeingeiste, kraft dessen die Studenten von einander selbst gegenseitig lernen; es kann kein so reger Gedankenaustausch entstehen, wenn es nur wenige sind, wie er für die Studenten heilsam ist. Meines Erachtens ist es überhaupt von Uebel, wenn man da, wo es am Platze ist, der Jugend den Ernst zu zeigen, das unterläßt. Ich glaube, daß man dadurch, daß man Freiheit gibt, wo das Gegentheil angezeigt wäre, die Leute eigentlich anleitet, auf die leichte Achsel zu nehmen, was man schwer nehmen sollte. Ich verlange nicht, daß man den Seminarzwang wieder herstellen solle, aber ich wünsche nur nicht, daß überhaupt ausgesprochenemmaßen oder andeutungsweise ein Freibrief ausgestellt werde für solche Fahnenflucht. Ich werde im Anschlusse an das zuletzt Gesagte mir erlauben, bei §. 5 eine Redactionsänderung eines Satzes zu beantragen.

Dr. D. Schellenberg. Ich habe vor, einen Antrag aufzugreifen, der von dem Herrn Berichterstatter bereits erwähnt worden ist, in der Commission selbst aber die Majorität nicht erlangt hat. Ich glaube, wir werden einer Pflicht nachkommen, wenn wir zuerst der Kirchenbehörde unsern Dank aussprechen für die sorgsame Treue, mit der sie bei Behandlung dieser ganzen Frage die Stellung und die Rechte der Kirche zu wahren bemüht war. Wir werden auch anerkennen die theologische Tüchtigkeit, mit der der Entwurf abgefaßt ist, es sind aber zwei wesentliche Punkte, in denen ich dessenungeachtet davon abweiche. In dem Einen ist die Commission einstimmig gewesen, insofern wir eine doppelte Prüfung zu schaffen uns verpflichtet gefühlt haben. Der Herr Berichterstatter hat die Gründe, welche die Commission dazu bewogen, angegeben, sie sind pädagogischer Natur, und das steht mir in erster Linie. In Bezug auf das, was der Herr Vorredner erwähnt hat, hinsichtlich eines Zuchtmittels, eines Mittels zu strengerm Fleiße

während der ganzen Studienzzeit für unsere ganzen Theologie Studirenden, scheint mir die Schaffung einer ersten Prüfung von großer Bedeutung; dies hat ferner den großen Vorzug, daß es sich dann ermöglichen läßt, die Tentamina aufzuheben. Ich neige sehr zu dem hin, was wir eben über das Seminar gehört haben, indeß soll nicht die Absicht sein, dadurch Etwas zu Gunsten des Seminars zu schaffen, aber wir haben die Thatsache zu berücksichtigen, daß die größte Anzahl der Theologen das Seminar besuchen. Ein letzter und wichtigster Punkt bei Creirung der ersten Prüfung ist der, daß sie die Möglichkeit darbietet, über die Frage der staatlichen Vorprüfung zu einem definitiven Abschluß zu gelangen. Diese Verordnung in Betreff der staatlichen Vorprüfung ist von der Landesgeistlichkeit vielfach als eine Ausnahmestellung für die Theologen schmerzlich und unwillig empfunden, von diesem Gesichtspunkte aus mit Mißvergnügen im Lande angesehen worden. Jetzt ist es meines Erachtens geboten, ein Definitivum zu schaffen. Der Verordnung gegenüber gibt es aber meines Dafürhaltens nur drei Möglichkeiten; einmal, diese Verordnung zu ignoriren, wie es in der Vorlage des Oberkirchenraths geschehen ist. Es hat das aber, wie bereits ausgeführt ist, den Nachtheil, daß die Sachlage bleibt, daß das mißliche Verhältniß besteht, daß wir eine Lage bekommen würden, wo nicht wenige Theologen diese staatliche Vorprüfung nicht gemacht haben und dann auch nicht das Recht haben, ein Staatsamt zu übernehmen; meines Erachtens müssen wir im Interesse unserer Candidaten dem energisch begegnen. Der zweite Weg wäre eine Opposition, so, daß die Generalsynode etwa beschlösse: Wir untersagen unseren Theologen, in diese staatliche Vorprüfung einzutreten. Es würde das etwas Festes in sich haben, allein die protestantische Kirche ist stets in einem friedlichen Verhältnisse zum Staate gestanden, sie erkennt in dem Staate eine göttliche Rechtsordnung auf Erden und wir möchten nicht die Politik befürworten, wie sie von der erzbischöflichen Curie empfohlen worden ist, die im Jahre 1864 in einem Hirtenbriefe bezüglich des Eintritts der Geistlichen in die Ortsschulräthe erklärte: Wir können nicht, göttliche und menschliche Rechte hindern uns, den Geistlichen den Ein-

tritt in die Schule zu gestatten, und nun auf einmal erklärt, wir können, ja wir wünschen und befehlen, daß sie eintreten; das ist eine Politik, die viel mehr den Charakter des Scheines als der Wahrheit an sich hat. Die protestantische Kirche will in einem inneren Verhältnisse zum Staate stehen, und von dem Gesichtspunkte aus, daß weder ein Ignoriren der Verordnungen möglich ist, noch auch offene Opposition gegen den Staat von uns gewünscht wird, ist nur ein Weg übrig, der: eine Verständigung anzubahnen, und es wird meines Erachtens wohlgethan sein, wenn die Synode in dieser Beziehung zu einer Aeußerung hierüber sich vereinigen könnte; es ist Aussicht vorhanden, wenn die Synode in dieser Beziehung ihren Wünschen einen Ausdruck gibt, daß diese Verständigung ermöglicht wird. Es ist ja bereits angenommen, daß nach fünf Semestern diese Prüfung abgenommen werden kann; es dürfte vielleicht passend sein, daß kirchliche Commissionen an dieser Staatsprüfung Antheil nehmen in der Weise, daß sie auch bei Feststellung der schriftlichen Themas, sowie des Schlusurtheils mit in Berathung gezogen würden. Wenn in dieser Beziehung eine Verständigung stattfinden könnte, so würde dann diese staatliche Vorprüfung auf eine nicht bloß äußere, sondern innerliche Weise mit der theologischen ersten Vorprüfung in Verbindung treten können. Sachlich würde in dieser Beziehung nichts Neues geschaffen, indem schon im Jahre 1828 — und diese Bestimmung ist nicht aufgehoben — diese Gegenstände als Gegenstände bezeichnet wurden, worin die Theologen geprüft werden sollen, wobei das Bestehen in denselben als Bedingung der Zulassung zur Hauptprüfung erklärt ist. So wird durch diese Verständigung die Möglichkeit gegeben sein, die staatliche Vorprüfung so mit unserer zu verbinden, daß sie von uns als obligatorisch erklärt wird, und das ist mir ein Hauptgegenstand.

Wir würden also dann — und das ist mein Antrag — aussprechen, daß, wenn eine Verständigung erreicht ist, die staatliche Prüfung als Vorbedingung zur Zulassung zur zweiten theologischen Hauptprüfung von uns angesehen werde. Es scheint mir damit einmal der Würde der Kirche in keiner Weise zu nahe getreten sein, sodann würden wir auf diese

Weise einen Zustand schaffen, der auch für unsere Candidaten ein segensreicher wäre. Ich erinnere mich hierbei an eine Gemeinde, die in einer Eisenbahnangelegenheit bemerkt hat, man hätte sie dazu zwingen sollen. Vielleicht würde es auch für manchen Candidaten wohlthätig sein, wenn er durch diese Bestimmung genöthigt würde, am Schlusse des fünften Semesters diese Prüfung abzulegen, wo er zudem innerlich diesem Gegenstande noch näher steht. Nach alle dem stelle ich den Antrag, daß wir aus den Erwägungen, die am Schlusse des Anhanges stehen, nach dem ersten Absätze den Satz aufnehmen: „Sollte es gelingen, sich so zu verständigen, daß der allgemein wissenschaftlichen staatlichen Vorprüfung eine der Stellung der Kirche entsprechende Stelle in der theologischen Vorprüfung eingeräumt werden könnte, so ist die Generalsynode der Ansicht, daß das Bestehen in dieser Prüfung als eine Bedingung für die Zulassung zur theologischen Hauptprüfung anzusehen ist.“

Damit würde dann meines Erachtens der übrige Theil in dem Anhange wegfallen können, wonach die Candidaten, die von dem Staate nicht geprüft werden, sich noch einer besonderen kirchlichen Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Gegenständen zu unterziehen hätten. Ich beantrage also, dies in die Erwägungen mit aufzunehmen.

Präsident. Wird der Antrag unterstützt?

(Mehrfach unterstützt.)

Specht. Hochgeehrte Herren! Mit meinen beiden Vorrednern bin ich in einigen Punkten einverstanden. Ich berühre mich mit dem ersten Theile des Vortrags des Abgeordneten Hitzig, daß die Prüfungsordnung auch dazu dienen möge, sogar schon in den Vorbereitungsschulen für die Universität mitzuhelfen, daß unseren Candidaten eine gründliche wissenschaftliche Bildung, also auch im Hebräischen, zu Theil werde. Was jedoch den zweiten Theil seines Vortrags betrifft, so habe ich darüber eine ganz andere Ansicht, die ich hier nicht näher auseinandersetzen will. Mit meinem Vorredner Schellenberg berühre ich mich in dem Danke, den er dem Oberkirchenrathe gegenüber über die Art und Weise ausgesprochen hat, wie er sich hier besonders in der letzten Zeit der kirchlichen Selbstständigkeit und der Würde der Kirche angenommen hat. Ich glaube

im Namen der ganzen Geislichkeit, oder wenigstens des eminent größten Theils desselben, und zwar alter wie junger Geislichen, solcher, die die besten Gramina machten, wie Derer, von denen man denken könnte, sie fürchten sich vor dem Examen, meine Freude darüber aussprechen zu können, daß nachdem die Verordnung vom 6. September 1867 erschienen und eine große und tiefe Mißstimmung sich gerade in diesen Kreisen bemerklich machte, die hohe Oberkirchenbehörde, als sich die Folgen in unangenehmer Weise zeigten, dagegen Schritte gethan hat, daß sie sich selbst das Recht vindicirt und damit in ächt conservativer Weise an den früheren Bestand der Dinge angeschlossen hat, ihre Diener selbst nach allen Seiten hin zu prüfen.

In diesem Sinne ist denn auch die Vorlage erschienen; ich glaube, daß je mehr selbstbewußt und ihres Rechtes eingedenk die evangelische Kirche auch unseres Landes sich stellt, desto mehr wird sie auch das gewinnen, daß andere Kreise und insbesondere die Staatsbehörden mit Achtung stets ihr diejenigen Rechte gewähren, die sie nach ihrer eigenthümlichen Natur in Anspruch zu nehmen das Recht hat, und namentlich, je ausdrücklicher in der kirchlichen Prüfungsordnung eine allgemein wissenschaftliche philosophische und philologische Bildung von ihren Dienern in Anspruch genommen wird, desto eher wird eine Verständigung mit dem Staate möglich sein, indem sich dieser dann für die Folge zu überzeugen suchen wird, daß die Kirche das, was sie bezüglich ihrer Diener verspricht, auch hält. Ich beschränke mich zunächst auf das Allgemeine dieser Vorlage. Es ist mir vielfach die Andeutung entgegengetreten, die jetzige Feststellung einer Prüfungsordnung und das ganze Auswegsuchen dabei müsse unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß sich der Staat in einem Conflict mit der Kirche, namentlich mit der römischen befindet und daß wir bei Feststellung der jetzigen Prüfungsordnung ja nicht dazu beitragen sollen, für den Staat diesen Conflict zu erschweren, daß wir vielmehr, wie dies auch der ganzen evangelischen Kirche zieme, ihm ein Bundesgenosse werden sollen. Ich würdige diese Gründe sehr und möchte Nichts dazu beitragen, daß in diesem Conflict und in diesem Kampfe zwischen dem modernen Staate

und der römischen ultramontanen Richtung in der katholischen Kirche irgendwie von unserer Seite ein Beitrag zu Gunsten dieses hierarchischen Systems gegeben werde. Aber ich wünschte auch, daß sich unser Gesichtskreis etwas erweitere und zwar nicht bloß in dem Conflict zwischen dem jetzigen Regierungssystem in unserem Lande und zwischen der römischen Kirche, sondern auch in dem Conflict, der da überhaupt in Deutschland zwischen dem staatlichen System und dem römisch-kirchlichen System besteht. Wenn wir die Sache von diesem größeren Gesichtskreise aus betrachten, werden wir die Freiheit haben, zu sagen, in unserem Lande wird gerade der Kampf zwischen der römischen Kirche und unserem Staatssystem am besten ausgetragen, wenn unser Staatssystem nicht zur Verschärfung dieses Conflictes beiträgt durch Maßregeln, die sich der Natur der Sache nach nicht rechtfertigen lassen, wenn dies unsere Regierung anerkennt, wenn sie Modificationen in diesen Maßregeln eintreten läßt und eine Verständigung, namentlich mit der evangelischen Kirche unseres Landes sucht. Ich glaube, wir haben um so mehr Recht, dies zu verlangen, als thatsächlich unsere evangelische Kirche der badischen Staatsregierung keinen Anlaß gegeben hat, ihr zu mißtrauen und Maßregeln, wie sie etwa gegen die römische Kirche nothwendig sind, auch gegen unsere Kirche auszubehnen. Ich glaube, daß es sich im Gegentheil immer mehr herausstellen wird, daß der Staat in der Behandlung der Kirche und ihrer Diener einen Unterschied machen muß zwischen der evangelischen Kirche und zwischen der römischen Kirche. Es ist überall so, daß, wenn man es mit Gegensätzen zu thun hat, man sich nicht einseitig auf seine Position stellt, und jede andere berechtigte Stellung darnach bemißt, sondern daß man Jeden nach dem Standpunkte bemißt, auf den er sich selbst stellt. Es wird deshalb auch die evangelische Kirche auf eine besondere Berücksichtigung und Behandlung auch in den Fragen, bezüglich welcher ein Conflict entstanden ist, rechnen dürfen, um so mehr, als sie gerade mit dem modernen und wahren guten Staatsprincip in innigem Zusammenhange und nicht im Conflict steht, denn der moderne Staat wurde von einem gesunden Princip aufgebaut, das wir seinem Ursprung und Wesen nach auf die Reforma-

tion und die evangelische Kirche zurückführen müssen. Es wird deshalb auch die evangelische Kirche einen berechtigten Anspruch darauf haben, daß sie in ihrer Selbständigkeit geachtet und darnach behandelt wird, während auf der andern Seite die römische Kirche und der Jesuitismus, wie er sich als der herrschende Geist in der römischen Kirche zeigt, eine andere Behandlung von Seiten des Staats sich gefallen lassen muß, denn je nachdem der Gegensatz ist, wird auch die Behandlung stattfinden müssen. Deshalb glaube ich auch, daß wir diesem Conflict keine Nahrung geben, wenn wir darauf hinstreben, diesem Conflict keine falsche Lösung zu geben und nicht dazu beitragen, in Folge von Schwächlichkeit die Rechte der Kirche daran zu geben, wenn es sich um eine so wichtige Frage, wie die Bildung der Diener unserer Kirche handelt. Ich glaube, unsere evangelische Kirche hat leider nur zuviel durch ihre Nachgiebigkeit vielfach eine Behandlung erfahren, die ihren Rechten nicht volle Rechnung getragen hat. Es ist — ich darf dies wohl sagen, ohne eine Beleidigung auszusprechen — vielfach die Meinung in weiten Kreisen und zwar unter Politikern wie sonst verbreitet, mit der evangelischen Kirche sind wir gleich fertig, da haben wir nicht so viel Rücksicht zu nehmen, die widersteht sich nicht, sie ist geduldig, und ich gebe zu, daß dies mit ein Vorzug und nicht blos ein Tadel unserer Kirche ist. Es geht aber doch Alles bis zu einer gewissen Grenze, und gerade da, wo es sich zeigt, daß die empfindlichsten Lebensrechte der Kirche geschädigt und verletzt sind, sollte doch auch die Kirche — und dazu sind wir als Synode berufen — diese Rechte in fester Entschiedenheit betonen, ohne uns deshalb einer Opposition im revolutionären Sinne des Wortes schuldig zu machen. Fürchten wir uns doch nicht zu sehr vor dem Worte Opposition, denn dasselbe bedeutet grammatisch erklärt nur Gegenüberstellung, Entgegenstellung, und dies muß ja nicht immer im feindlichen Sinne gemeint sein, und festzustehen ist gewiß ein Zeichen der Männlichkeit und der Selbständigkeit, wie es unserer Kirche ziemt, und es gibt auch eine berechtigte christliche Opposition, sowohl im Staat wie in der Kirche, deren wir uns nicht zu schämen brauchen. Mir ist sogar manchmal das Gegentheil vorgekommen. Ich

habe im Laufe des Kriegsjahrs manchen Militärzug an mir vorübergehen sehen, und dabei waren Munitionswägen in großer Menge. An jedem Munitionswagen habe ich noch ein weiteres Rad gesehen und als ich nach dessen Bedeutung fragte, wurde mir gesagt, daß dies ein Reserverad sei, welches benützt werde, wenn irgend ein Schaden vorkommt. Es ist mir nun vorgekommen, als ob nach der Ansicht mancher Politiker die evangelische Kirche nur als ein solches Reserverad am Staatswagen mitgeführt worden ist und man nur in solchen Fällen, wo ein größerer Conflict mit der römischen Kirche entsteht, gerne dieses Reserverad in Anspruch nimmt, daß es besser geht. Ich wünschte diese Stellung nicht länger für unsere Kirche, welche doch auch im Jahre 1860 ein großes Recht erworben hat, und auf Grund dieses Rechts soll sie sich auch selbständig aufbauen. Erlauben Sie mir nun auf die Vorlage selbst ganz kurz einzugehen. Ich stehe im Ganzen zu den sechs ersten Sätzen, mit Ausnahme des sechsten, wo ich einen Antrag stellen werde, der dazu dienen würde, eine Verständigung, wie sie meines Erachtens der Kirche am ersten ziemt, möglich zu machen. Dieser Antrag heißt nämlich: „Hinsichtlich der Verordnung vom 6. September 1867 spricht die Synode den Wunsch aus, daß es dem Oberkirchenrath gelingen möge, mit der Staatsregierung eine Verständigung derart zu finden, daß der Staat sein Aufsichtsrecht über die wissenschaftliche Bildung der Candidaten der evangelischen Theologie im Anschlusse an die erste Vorprüfung übe, indem er in ausreichender Weise bei dieser Prüfung, sei es durch einen eigenen Commissär, oder durch eine gemeinschaftliche Prüfungscommission sich die Ueberzeugung verschafft, daß die Candidaten die vom Staate geforderte wissenschaftliche Bildung besitzen“. Ich gebe dem Staate das volle Recht, daß er nicht ohne Kenntniß von dem Wissen der Diener irgend einer Kirche, namentlich aber der evangelischen Kirche bleiben darf, sondern daß er sich die Ueberzeugung verschaffen muß, diese Diener besitzen eine Bildung in ihrer wichtigen Stellung als Volkslehrer in größeren Kreisen, als Mitglieder der Ortsschulräthe und der Armenräthe, wie sie dem Stande der Bildung, den der Staat das Recht hat, von Jedem, der eine solche

wichtige Stellung einnimmt, zu verlangen, entspricht. Ich sehe zwar auch in der Maturitätsprüfung, wie sie von jedem Theologen schon von der Kirche und vom Staat verlangt wird, und darin, daß den Theologen der Besuch einer Anzahl von philosophischen Vorlesungen in der Prüfungsordnung zur Pflicht gemacht wird, eine ziemliche Befriedigung des berechtigten Verlangens des Staates. Ich möchte überhaupt fragen: Warum hat der Staat das Recht, sich zu überzeugen, ob die Theologen auch dieser Pflicht genügt haben? Ich will dieses Recht nicht absolut vertheidigen, aber aus Zweckmäßigkeitsgründen glaube ich schon aus formellen Gründen, aber auch materiell, daß er das Recht hat, sich zu überzeugen, daß die Candidaten den von ihm gestellten Anforderungen entsprechen. Ich wünschte aber und glaube, daß die Kirche das Recht hat, zu verlangen, daß dies von Seiten des Staats in einer Weise geschehe, welche den Rechten der Kirche entspricht. Der Staat solle nicht sagen, wir wollen die Candidaten besichtigen und wenn wir zufrieden sind, könnt ihr mit ihnen machen, was ihr wollt, sondern Beide, Staat und Kirche, sollten sich hier auf neutralem Boden begegnen und sich die Candidaten ansehen, und zwar so, daß Beide sagen können, sie entsprechen der an sie geforderten wissenschaftlichen Bildung. Oder aber die evangelische Kirche macht bei ihrer Prüfung die Thüre weit auf und sagt nun zum Staate: Komme und überzeuge Dich in ausreichender Weise, ob die Candidaten die von Dir geforderte wissenschaftliche Bildung besitzen. Das ist eine Stellung, die die Kirche in Anspruch nehmen darf und da hat der Staat dann auch hinreichend seine Pflicht erfüllt, daß er dem Volke gegenüber nicht Diener der evangelischen Kirche anstellen läßt, die etwa nicht die vom Staate geforderte Bildung haben. Wenn nicht in dieser Weise das Recht der Kirche und des Staates zum Ausdruck kommt, dann wünschte ich lieber, daß der Weg, den die hohe Oberkirchenbehörde bisher beschritten hat, im Interesse der Selbständigkeit der Kirche fortbeschritten werde, daß nämlich die kirchliche Stellung gewahrt werde und daß die Kirche, ohne Rücksicht auf das zu nehmen, was der Staat seiner Seits verlangt, ihre Candidaten in ausreichender öffentlicher Weise nach der festgesetzten Prüfungsordnung prüft.

Ich sehe da wohl, daß dies ein unangenehmer Conflict wäre, der aber auch seinen Austrag finden würde, und die Candidaten, die sich der Kirchenbehörde voll hingeben und sich von ihr nach allen Seiten prüfen lassen, werden mit der Zeit auch ihre Stellung finden, wie sie auch die der katholischen Kirche finden werden, die hierin gleiches Interesse mit uns hat, obgleich bei ihr, wie bemerkt, noch etwas Anderes zur Sprache kommt. Ein bekannter Mann hat gesagt, eine Stellung auf dem Kopf kann eine Zeit lang angehen, man kann dabei die Welt von der Rehrseite ansehen, aber auf die Dauer läßt sich dies doch nicht durchführen. Ich möchte dies in positiver Weise dahin übersetzen: Recht muß doch Recht bleiben und dem müssen und werden schließlich die Herzen zufallen.

Präsident. Ich muß die nachfolgenden Herren Redner ersuchen, sich einer größeren Kürze zu befleißigen, da sonst die Discussion zu weit ausgedehnt wird und dann könnten eine Reihe von Mitgliedern nicht mehr zum Worte kommen.

Dr. Schenkel. Ich werde mir den Wunsch des Herrn Präsidenten in meinem Vortrage zu Herzen nehmen und mich in dieser wichtigen Angelegenheit auf das beschränken, was ich für meine Pflicht halte, hier öffentlich auszusprechen.

Die Wichtigkeit der heutigen Vorlage erhellt schon daraus, daß seit dem Jahre 1828 in dieser Sache, trotz der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse, gar nichts geschehen ist und daß Jahre hindurch geführte Verhandlungen über diese Angelegenheit fortwährend gescheitert sind. Wenn es nun uns heute gelingt, etwas Dauerndes zu schaffen, so dürfen wir sagen, wir haben die Zeit, die mit Vorbereitungen zugebracht wurde, nicht verloren. Es sind hauptsächlich zwei Punkte, auf die ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte.

Der erste Punkt betrifft die Grundsätze der Prüfungsordnung, welche der evangelische Oberkirchenrath entworfen hat. In dieser Beziehung begrüße ich den Entwurf, so wie er aus den Commissionäverhandlungen hervorgegangen ist, mit Freuden; aber ich begrüße auch die Worte des verehrten Herrn Präsidenten des Oberkirchenraths mit Freuden, der uns erklärt hat, daß der evangelische Oberkirchenrath in keiner Weise den Anträgen der Commission entgegengetreten wolle. Der

Oberkirchenrath hat, lediglich aus besondern Rücksichten, nur eine Prüfung für die Candidaten der Theologie anordnen wollen, derselbe ist jedoch mit der Commission überzeugt, daß es sachlich fördernder ist, wenn zwei Prüfungen, eine Vorprüfung und eine Hauptprüfung, stattfinden.

Hochgeehrte Herren! Wir wissen, daß gegenwärtig ein tiefgreifender Kampf zwischen der Kirche und der Schule geführt wird. Wir dürfen uns darüber nicht täuschen, eine mächtige Partei ist vorhanden, die, wenn sie es auch nicht ausspricht, doch dahin drängt, daß die Kirche allmählich durch die Schule ersetzt werde, und je weniger allgemeine und theologische Bildung unsere Geistlichen sich aneignen, desto mehr wächst der Schulmeister dem Geistlichen über den Kopf, ja man hofft auf die Zeit, wo unsere Geistlichen mit ihrer Bildungsstufe unter das Niveau des Lehrers sinken werden. Sorgen wir daher rechtzeitig dafür, daß dieser Zustand niemals eintreten kann, sorgen wir dafür, daß unsere evangelischen Geistlichen, auch in den kleinsten und entlegensten Dörfern, die Träger wahrer Cultur sind, allerdings nicht allein die Träger einer bloß humanistischen Cultur, sondern auch Träger jener Cultur, die das Christenthum geschaffen hat und die, nach meiner Ueberzeugung, nur das Christenthum unserm Volke erhalten kann. Es hat deshalb, wie mir scheint, die Commission sehr wohl daran gethan, daß sie den Studiengang der Theologen in der Hauptsache so beibehalten hat, wie er bis jetzt schon angeordnet, aber nicht bestimmt genug ausgebildet war, daß nämlich zwei Studiencurse, ein theoretischer und ein praktischer, von ihr angenommen worden sind.

Vor Allem muß ohne Zweifel der Studirende der Theologie gründlich, tüchtig und gewissenhaft lernen, von Anfang an lernen, und das erreichen wir nur durch eine bessere Prüfungseinrichtung, als wie wir sie bisher hatten, nämlich durch Anordnung einer ersten Prüfung in der Weise, wie das Ihnen geschildert worden ist. Unser Seminar-Tentamen konnte dies einigermaßen erreichen, so lange es noch obligatorisch war, aber so wie die Verpflichtung dazu aufhört, so wie jeder darin durchgefallene Candidat sagen konnte, ich studire nun doch weiter, ich gehe nun doch in den praktischen Cours, so hatte

eine solche Prüfung keine rechte Bedeutung mehr. Aus diesem Grunde freue ich mich, daß gerade über diese wichtige Frage einer zweimaligen Prüfung fast Einstimmigkeit unter uns herrscht. Was mich dabei noch besonders freut, ist das, daß die beiden Seiten des Hauses hinsichtlich dieses Punktes Hand in Hand gehen, daß die Herren auf der rechten Seite ebenso sehr als wir auf der linken überzeugt sind, daß unsere Geistlichen tüchtig durchgebildete Männer sein müssen. Aber, hochgeehrte Herren, wir müssen auch einen praktischen Studiencurs haben, unsere Geistlichen müssen auf der Universität nicht nur Lernen, sondern sie müssen auch erzogen werden und zwar im besten und schönsten Sinne des Wortes, nicht durch äußeren Druck und Zwang, sondern dadurch, daß sie schon auf der Universität den ganzen Ernst ihrer künftigen Aufgabe als Hirten der Gemeinde erkennen und erwägen.

Ich gehe nun zu der zweiten Bemerkung über, die ich zu machen habe. Es betrifft diese zwar nicht den allerwichtigsten, aber doch den schwierigsten Punkt unserer heutigen Berathung. Da halte ich mich nun ganz besonders für verpflichtet, meine Stellung zu kennzeichnen, denn ich möchte nicht, daß meine Abstimmung über diesen Punkt in irgend einer Weise mißverstanden werde. Wir besitzen eine staatliche Verordnung vom 6. September 1867, die auf den Gesetzen von 1860 beruht, wonach die Theologen von der Staatsbehörde in den allgemein wissenschaftlichen Fächern geprüft werden sollen. Diese Verordnung ist sicherlich ursprünglich von denen, die sie gegeben haben, sachlich gut gemeint, sie ist ebenso unbestritten nach ihrer formellen Seite hin berechtigt, und ich glaube, wir müssen dies von vornherein, um jedes Mißverständniß abzuschneiden, anerkennen. Aber, hochgeehrte Herren, ich gestehe Ihnen aufrichtig, es thut mir leid, daß diese Verordnung in der Weise, wie dies geschehen ist, zur Ausführung gekommen ist; es thut mir Leid vor Allem um deswillen, weil sie ein Zankapfel geworden ist zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche. Wir werden nun vor Allem — es hat dies auch der Herr Vorredner ausgesprochen und ich bin darin mit ihm einverstanden — wir werden zu verhüten haben, daß die evangelische Kirche in einen Conflict mit dem Staate

geräth, und während wir dies verhüten möchten, ist leider der Conflict schon da. Wir wollen uns darüber nicht täuschen, er ist da und die Synode hat nun die Aufgabe, ihn wo immer möglich zu schlichten. Das ist mir viel wichtiger als die Verordnung selbst, das ist mir wichtiger selbst als die Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern, daß nicht ein Funken des Streites zwischen die evangelische Kirche und den Staat hineingeworfen wird, der zur verderblichen Flamme aufschlagen könnte, aus welcher schließlich ein Brand entstünde in einem Augenblicke, wo von einer andern Seite her Brandraketen in unsere Staatsordnung, ja in unser neues deutsches herrliches Reich hineingeschleudert werden wollen.

Hochgeehrte Herren! Sie haben ohne Zweifel aus meinen bisherigen Aeußerungen in den Debatten dieser hohen Versammlung die Ueberzeugung gewonnen, daß ich der Kirche ihre volle Berechtigung und den ganzen Umfang ihrer Befugnisse, nachdem einmal die Trennung zwischen Kirche und Staat principiell ausgesprochen ist, zu erhalten und zu sichern wünsche. Das ist mein Standpunkt und den werde ich nicht aufgeben und den kann ich auch in dieser Frage nicht aufgeben. Es hat mir diese Frage ernste Bedenken erweckt und Ihre Commission hat lange darüber gesehen und sie allseitig erwogen. Während dieser Zeit ist mir die Ueberzeugung immer fester und klarer geworden: die Kirche muß dabei ihre Stellung wahren. Aber sie muß sie so wahren, daß, wie ich vorhin schon bemerkte, wo immer möglich der Conflict mit der Staatsregierung zum Austrage gebracht wird, und hier liegt die große Schwierigkeit unserer Aufgabe. Wie ist dies möglich? Hochgeehrte Herren! Wenn wir lediglich sagen, die Kirche hält ihre Stellung fest, sie ist berechtigt, ja sogar verpflichtet, auch in den weltlichen Fächern ihre Candidaten zu prüfen, und wenn wir uns heute einverstanden erklären mit Dem, was der evangelische Oberkirchenrath und zwar in bester Absicht und im Gefühle seiner Würde in letzter Zeit gethan hat, dann lösen wir den Conflict sicherlich nicht, dann bleiben wir mitten darin und die Generalsynode geht auseinander, ohne daß sie in dieser Sache das gethan hat, was so wünschenswerth ist. Außerdem würden wir in diesem Fall unsern

armen Candidaten eine doppelte Last auflegen. Wenn sie nur unter der Bedingung eine Pfründe erhalten können, daß sie das vom Staate geforderte weltliche Examen gemacht haben, so werden alle, die sich einigermaßen dazu tüchtig fühlen, dieses Examen machen, und unter der vorhin aufgestellten Annahme müssen dann dieselben nochmals ein wissenschaftliches Examen auch bei der Kirchenbehörde bestehen. Wir hätten dann ein doppeltes Examen zu gleichem Zwecke. Das wäre ein Zustand, der in jeder Beziehung nicht wünschenswerth ist und zu dessen Fortsetzung nach meiner Ueberzeugung die Generalsynode ihre Hand nicht bieten darf. Es wäre der Zustand, den der Abgeordnete Specht vorhin milde als eine berechtigte oppositionelle Stellung bezeichnet hat. Es liegt uns nun ein von dem Commissionsantrage abweichender Antrag meines verehrten Freundes Schellenberg vor, wonach wir, allerdings unter der Bedingung einer erfolgenden Verständigung zwischen der Kirchenbehörde und der Staatsregierung, die staatliche Prüfung obligatorisch machen sollen, in der Weise, daß kein Candidat zur Hauptprüfung zugelassen werden dürfte, der das Staatsexamen in den weltlichen Fächern nicht gemacht hätte. Die Bedenken, die ich schon in der Commission gegen diesen an sich berechtigten, weil consequenten Antrag ausgesprochen habe, sind für mich noch nicht gehoben, sie liegen für mich in der Selbständigkeit, welche ich der Kirche nun einmal einräumen muß und von der ich nicht lassen kann. Ich will Ihnen die Sache an einem Beispiele deutlich machen. Ich nehme an, daß darüber eine Verständigung zwischen Staat und Kirche erfolgt, daß der Candidat nach dem fünften Semester das weltliche Examen zu bestehen hat. Ich nehme im Weiteren an, daß die Commissäre der Kirche bei diesem Examen gegenwärtig sind, diese Commissäre finden nun aber, daß der Candidat in den weltlichen Fächern nicht genügend bestanden ist. Diese Möglichkeit müssen wir doch zugeben, denn es kann sich ja die Staatsregierung ändern, ja es ist möglich, daß einmal von Freiburg her eine Staatsregierung kommt, der es vielleicht daran gelegen ist, daß die Geistlichen nicht viel wissenschaftliche Kenntnisse sich aneignen. Ich sage also, die Möglichkeit ist da, daß der Oberkirchenrath wünschen muß,

daß die Geistlichen sich mehr wissenschaftliche Kenntnisse erwerben, als die Regierung, von der wir uns gern einbilden, sie sei nur als eine liberale möglich, während es doch viele Möglichkeiten in der Welt gibt, wünschen dürfte, und dann soll es dem evangelischen Oberkirchenrathe nicht zustehen, zu sagen: Wir sind nicht zufrieden mit der Summe der Kenntnisse in den weltlichen Fächern, die der Candidat in der Prüfung an den Tag gelegt hat, während sich die Staatsregierung damit zufrieden erklärte, dann soll unsere Kirchenbehörde nicht sagen dürfen, wir prüfen diesen Candidaten später nochmals, um uns zu überzeugen, ob er nachträglich noch etwas Rechtes gelernt hat? Deshalb, weil ich mir diesen Fall als wenigstens möglich denken muß, deshalb, weil ich meinen Standpunkt in Beziehung auf die Selbständigkeit und Würde der evangelischen Kirche nicht fallen lassen kann, deshalb kann ich mich nur derjenigen Fassung, welche von der Commission Ihnen vorgeschlagen ist, in dem betreffenden Punkte anschließen. Diese Fassung ist hervorgegangen aus sehr ernstern und vielfachen Erwägungen. Sie ist nicht das Kind eines Augenblicks oder einer Laune, sondern sie ist mit Schmerzen geboren. Ich würde es meinerseits sehr bedauern, wenn wir sie fallen ließen. Sie ist einerseits vollkommen geeignet, das herbeizuführen, was wir mit allen Kräften und allseitig herbeiführen wollen, nämlich eine Verständigung zwischen der Staatsregierung und der Kirchenregierung. Wenn auch das Wort Verständigung in dem Commissionsantrage nicht vorkommt, auf Worte kommt es in der Welt nicht an, die Sache liegt darin. Dazu ist ja unser letzter Passus noch angefügt worden, damit sich die Staatsregierung mit der Kirchenregierung zu Unterhandlungen herbeilasse, die eine Verständigung auf den angegebenen Grundlagen herbeiführen können. Auf der andern Seite wird aber durch den Commissionsantrag auch das erreicht, was ich von meinem principiellen Standpunkt aus zu erreichen wünsche, daß nämlich, gewiß in höchst seltenen, vielleicht gar nie vorkommenden Fällen, der Kirchenregierung immer noch die Befugniß bleibt, auch ihrerseits eine Prüfung in den weltlichen Fächern vorzunehmen. Damit sind meine Bedenken nach beiden Seiten hin vollständig gehoben. Ich

meinerseits wünsche von Herzen, daß der Commissionsantrag angenommen werde, weil ich glaube, daß er beiden Seiten gerecht geworden ist. Gegen den Antrag des Abgeordneten Specht hätte ich sehr Vieles einzuwenden. Eins möge genügen: Derselbe wünscht eine Entfernung der Staatsprüfung, diese Entfernung liegt aber nicht in unserer Macht. Wir würden also zu viel beschließen, wenn wir dies beschließen wollten.

Mühlhäuser. Ich bin ebenfalls einverstanden mit den Grundfägen, die die Commission über die Prüfung der Theologen aufgestellt hat, es sind die Vorschriften verschärft worden, und darin sehe ich einen Vortheil. Der Zweck dieser Prüfungsordnung ist auch mir kein anderer, als eine tüchtige, ihrer Aufgabe vollkommen gewachsene Geistlichkeit zu erhalten. Ich würde mich noch mehr darüber freuen, wenn ich die Ueberzeugung haben könnte, daß es nur einer einfachen Verschärfung des Examens bedarf, um eine bessere Geistlichkeit zu erhalten. Ich bezweifle aber, ob eine solche Verschärfung für die Candidaten einen so anziehenden Zauber ausüben wird, wie man ihn vielleicht hofft und wünscht. Wir dürfen uns nicht den Anschein geben, als wollten wir mit der Verschärfung der Prüfung unsern Candidaten Brod bieten; sie werden eher darin einen Stein erblicken. Vielmehr müssen wir daran denken, daß es noch andere Mittel gibt, die Stellung der Geistlichen zu verbessern, und welche stärker mitwirken werden, unsere Wünsche in Erfüllung zu bringen.

Sehr lieb ist es mir, die Bedeutung der Universitätsstudien für die Theologie Studirenden aufs Neue wieder hervorgehoben zu sehen. Dies gibt mir Anlaß, auf die Rede des Abgeordneten Hitzig zurückzukommen. Er hat sehr viel Treffendes gesagt und namentlich was die Klage bezüglich des Hebräischen in unsern Lehranstalten betrifft, fühle ich mich verpflichtet, derselben beizutreten. Ich begreife sehr wohl, daß sehr viele Schwierigkeiten vorhanden sind, diese Sache befriedigend zu ordnen, aber es ist doch keine Ordnung, wenn an einer Lehranstalt des Landes der Unterricht in der hebräischen Sprache beinahe ein Jahr lang hat eingestellt werden müssen. Die Bildung unserer Geistlichkeit muß dadurch Noth leiden; ich

könnte Ihnen dafür ganz bestimmte Nachweise geben. Eine andere Bemerkung, die er über die Fahnenflüchtigkeit von Heidelberg gemacht hat, veranlaßt mich, ganz offen hier einen Wunsch auszusprechen, um so mehr, als wir die Ehre haben, sämtliche ordentliche Professoren der theologischen Facultät unter uns zu sehen. Ich wüßte schon ein Mittel, dieser Fahnenflüchtigkeit entgegenzuwirken. Helfen Sie einen dringenden Wunsch erfüllen, den meine Freunde mit mir theilen. Ich habe alle Achtung vor den Leistungen der theologischen Facultät in Heidelberg. Ihre Besetzung ist aber eine viel zu einseitige, es fehlen ihr Elemente, welche auf einen großen Theil der Kirche eine starke Anziehungskraft ausüben können. Eine Vertretung der kirchlich positiven Ueberzeugung müssen wir von unserer Ueberzeugung aus als durchaus nothwendig halten, wenn die theologische Facultät wirklich ihre Aufgabe vollständig erfüllen soll. Ich glaube, daß diese Gelegenheit, die sich hier darbietet, es durchaus von uns forderi, diese Sache, die ich schon im Jahre 1867 hier hervorgehoben habe, auch heute wiederholt zur Sprache zu bringen und zwar öffentlich vor den Vertretern der Kirchenregierung, vor der Synode und auch vor den Mitgliedern der theologischen Facultät in Heidelberg selbst.

Mit der Forderung einer doppelten Prüfung bin ich ebenfalls einverstanden. Ich erlaube mir aber, dabei einen Punkt zur Sprache zu bringen, der bisher nicht berührt wurde. Wenn wir davon reden, wie die Bedingungen festzusetzen sind, unter welchen die Candidaten in den Kirchendienst aufgenommen werden, so wird es auch gut sein, den Blick über die Grenze unseres Landes hinauszurichten. Ich glaube, wenn wir, wie dies wohl bei uns Allen, wenn auch in verschiedenen Graden der Fall sein wird, eine stärkere Annäherung der deutschen evangelischen Landeskirchen aneinander wünschen, so werden wir gerade eine solche Frage, wie die vorliegende für geeignet halten, eine Verständigung in der deutschen evangelischen Kirche herbeizuführen. Der Fall kommt Gottlob noch immer vor, daß die Schlagbäume der Landesgrenzen nicht immer auch zugleich die Landeskirchen unbedingt von einander trennen, obwohl ich fast das Gefühl habe, daß im gegenwärtigen

tigen Augenblick die kirchlichen Landesgrenzen von höheren Schranken umgeben sind, als die politischen. Wir wünschen gewiß Alle, daß auch in den deutschen evangelischen Kirchen das Leben, das durch die Andern pulsirt, weniger unterbunden werde, als bisher. Wohl glaube ich, daß diese Frage nicht dadurch zu lösen ist, daß wir Verfassungsparagraphen über eine deutsche Nationalkirche aufstellen; ich glaube aber, daß hier in der Feststellung der wissenschaftlichen Qualität für den Eintritt in den Kirchendienst ein Gegenstand vorliegt, über welchen die deutschen Kirchenregierungen sich verständigen könnten. Ich will in dieser Beziehung keinen Antrag stellen, es genügt mir, dies hier vor den Vertretern des Oberkirchenraths ausgesprochen zu haben. Wir haben in unsern Universitäten ein Gemeingut des deutschen Volkes; sie haben fast mehr als alle andern Anstalten und Einrichtungen in Deutschland den universell deutschen Charakter gewahrt, und ganz entsprechend diesem universellen Charakter würde es sein, wenn auch über die Bedingungen für den Eintritt in den Kirchendienst wenigstens eine annähernde Verständigung unter den deutschen Kirchenregierungen erzielt würde. Es würde immerhin jede Kirchenregierung mit besonderem Bezug auf den Charakter der betreffenden Landeskirche besondere Bedingungen beifügen können, aber ein gewisses Concordat zwischen den deutschen Kirchenregierungen auf diesem Gebiete wäre gewiß der Sache förderlich, so daß, wenn ein Geistlicher aus einem Nachbarlande zu uns herüber wollte, er nicht verpflichtet wäre, das vollständige Candidatenexamen bei uns zu bestehen. Eine bereits in diesem Sinne bestehende Uebung beruht mehr auf einer freundlichen Gewogenheit der Kirchenbehörden, nicht aber auf einem kirchlichen Gesetze.

Die Verordnung vom 6. September 1867 ist mir ein merkwürdiges Zeugniß dafür, daß zu der gleichen Zeit, wo der Kirche in der allerbesten Form der Scheidebrief von dem Staate ausgestellt wurde, doch die alte Anhänglichkeit und Liebe von Seiten des Staates sich nicht verlängnet hat; der Staat kann eben doch nicht von der Kirche lassen. Ich habe aber von dieser Verordnung eine etwas andere Anschauung, als sie sonst in pastoralen Kreisen herrscht. Ihren Anwalt

will ich nicht machen, sie ist nicht praktisch, sie hat den Zweck nicht erfüllt, den sie erreichen sollte und ich glaube auch, sie hat der Großherzoglichen Staatsregierung bisher mehr Nachtheil als Vortheil, mehr Verlegenheiten als Gewinn gebracht. Allein ich will mich auf eine weitere Kritik dieser Verordnung nicht einlassen. Daß sie an und für sich der Kirche zu nahe tritt, glaube ich nicht, ich möchte vielmehr glauben, wenn der Staat gerade von dem Geistlichen viel mehr fordert, als von allen andern Dienern, die er für seine Aufgaben braucht, wenn er von der Geistlichkeit einen höheren Grad von wissenschaftlicher Bildung verlangt, so ist dies nicht bloß so aufzufassen, daß man an die Geistlichen Zumuthungen stellt, mit denen man Andere verschont, sondern es ist auch gewissermaßen eine bevorzugte Stellung, wenn auch die Candidaten es nicht von diesem Gesichtspunkte aus anzusehen gewohnt sind. Wir sind übrigens nicht so selbstsüchtig, daß wir diesen Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Bildung für uns allein behalten möchten, wir würden ihn auch den Herren Juristen und Cameralisten recht gerne gönnen. Der Fehler, der hier gemacht wurde, liegt hauptsächlich in der Art und Weise, wie die Verordnung die Sache festsetzt, und dann in der Ausführung, bei der, wie man hört, gar Manches vorgekommen ist, was eine Verständigung auf diesem Gebiete fast unmöglich macht. Ich anerkenne allerdings auch ein Interesse des Staates bei dieser Sache; denn es liegt nicht ganz so, daß die Staatsregierung verpflichtet wäre, sich mit der Abiturientenprüfung zu begnügen, wiewohl man von Anfang an der Staatsregierung entgegengehalten hat, daß dies der ursprüngliche Sinn bei Schaffung der Verordnung gewesen sei. Die Staatsregierung hat ein Interesse, auch eine bestimmte Kenntniß von der Ausbildung der Theologen zu haben, und dieses Recht dürfen wir meines Erachtens dem Staate nicht bestreiten. Wie nun aber die Sache liegt, ist die Gefahr eines Conflictes vorhanden, der in einer schleichenden, nicht in einer acuten Weise kommen kann und immerhin eine unbehagliche Stimmung mit sich führt. Ich wünsche nur, daß diese Prüfung in eine möglichst klare Ordnung kommt und glaube, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Schellenberg

am ersten geeignet ist, diesen Gedanken einen Ausdruck zu geben. Ich hatte vor, in dieser Beziehung einen eigenen Antrag zu stellen, aber die Anträge der Commission berühren sich in vielen Punkten so sehr mit meiner Ansicht, daß ich davon abstand. Meines Erachtens ist eine Ordnung dieser Sache nur zu erzielen, wenn eine Verständigung mit dem Staate erreicht werden könnte, jedoch unter der Voraussetzung der vollständigen Wahrung der Rechte der evangelischen Kirche. Es muß der Kirchenbehörde vollständig ermöglicht sein, sich über die Qualification der Theologen in Beziehung auf die allgemein wissenschaftlichen Fächer eine bestimmte Ueberzeugung zu verschaffen; es muß namentlich eine gewisse Garantie dafür gegeben sein, daß weder ein allzu geringes Maß des Wissens, noch auch ein, vielleicht nach gewissen Einzelheiten übertriebenes Maß von Seiten des Staats gefordert werde. In dieser Weise würde ich eine Verständigung mit der Staatsregierung und damit eine obligatorische Einführung dieser Staatsprüfung in den Rahmen der kirchlichen Prüfungen für die klarste Lösung halten. Ich habe den dringenden Wunsch, daß es dazu komme, nicht blos im Interesse der Candidaten, die nun zwischen Thür und Angel schweben, nicht blos im Interesse der Bildung der evangelischen Geistlichkeit, sondern auch des Friedens zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate, also im Interesse des ganzen Landes. Conflicte dieser Art sind überhaupt kein Glück, am allerwenigsten aber ein Conflict zwischen der evangelischen Kirche und dem Staate, weil zwei Gebiete, die miteinander nahe verwandt sind, einen viel größeren Schaden erleiden können, als es bei einem Conflict zwischen dem Staate und der katholischen Kirche der Fall wäre. Ich kann also unter der Voraussetzung, daß diese Verständigung stattfindet, nicht blos den sieben Sätzen der Commission zustimmen, sondern auch speciell dem Antrage des Abgeordneten Dr. Schellenberg.

Präsident. Sie haben nun sieben Redner gehört und es ist bereits 12 Uhr, während noch elf Redner angemeldet sind. Ich möchte Ihnen nur vorschlagen, daß Sie noch vier Redner hören und dann die allgemeine Discussion schließen. Die anderen Herren, die dann allerdings nicht mehr zum Worte

kämen, werden dann immerhin Gelegenheit haben, sich auszusprechen, wenn es an die Specialfragen kommt. Die Herren können sich dann wieder melden und ich werde dann vorzugsweise auf diejenigen achten, die jetzt nicht zum Worte kommen. Wir haben früher bei ähnlichen Anlässen bei dem Aufrufe der Redner auf die verschiedenen Parteien Rücksicht genommen, das scheint mir gegenwärtig nicht mehr nothwendig zu sein, wie ich zu meiner Freude constatiren kann. Wohl aber, glaube ich, ist es gerechtfertigt, daß man hier den Gegensatz zwischen geistlichen und weltlichen Mitgliedern der Synode in Rücksicht zieht. Wenn sich deshalb die Herren entschließen, jetzt noch vier von den angemeldeten Rednern zu hören und dann die allgemeine Discussion als geschlossen zu betrachten, würde ich meinen, daß es zweckmäßig wäre, diese vier so zu vertheilen, daß man zwei geistliche und zwei weltliche Mitglieder reden läßt, und ich würde für diesen Fall folgende vier Herren vorschlagen: Krummel, Kiefer, Pfarrer Schmidt und Eimer.

Sind Sie damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann gebe ich zunächst das Wort dem Herrn Pfarrer Krummel.

Krummel. Hochverehrte Herren! Wenn ich mir erlaube, in dieser Frage auch das Wort zu ergreifen, so thue ich es nur deshalb, weil mir dieselbe von ungeheurer Wichtigkeit ist und ich meine Abstimmung nicht gerne unmotivirt geben möchte. Sie haben Alle gehört, mit welchem Eifer und mit welcher lebhaften Betheiligung diese Frage von allen Diöcesansynoden verhandelt wurde und wie sich alle dahin erklärt haben, daß die Staatsprüfung abgeschafft werden möchte. Wenn wir nun nach unsern Berathungen in unsere Gemeinden zurückkehren, werden wir jedenfalls namentlich von den jüngeren Geistlichen alsbald darnach befragt werden, wie es fernerhin in dieser Beziehung stehen wird. Die Sache ist nach der Hinsicht von ungeheurer Wichtigkeit, daß es sich eben um die Prüfung und in Folge davon auch um die Stellung unserer künftigen Geistlichen handelt.

Bedenken wir wohl: Was wir in dieser Beziehung beschließen, kann entweder ein Magnet sein, der anzieht, oder es kann

abstoßen, es kann die Wirkung haben, daß wir mehr Geistliche in unsern Kreis bekommen, daß junge Leute sich erweckt fühlen, uns beizutreten in dem Beruf, den Calvin als denjenigen erklärt hat, der in summo honore zu halten ist. Wir haben gewiß unsere Prüfungsordnung in der Weise einzurichten, daß nicht, wie es im Augenblick — ich muß das als Thatfache anführen — leider der Fall ist, die jungen Leute mehr abgestoßen als angezogen werden. Vergessen wir das nicht, es ist so, es wirkt dazu vielleicht mit, was mein Vorredner berührt hat, daß in Heidelberg im Augenblick doch nur thatsächlich eine der verschiedenen theologischen Richtungen vertreten ist. Es wirkt ferner dazu mit, daß wir in Bezug auf die Pfarreibesetzung im Augenblick solche Zustände haben, die uns in wenigen Tagen veranlassen werden, vielleicht Aenderungen zu treffen. Es kommt hiebei insbesondere auch die öffentliche Staatsprüfung mit in Betracht, und in Bezug auf diese Frage habe ich eine eigenthümliche Stellung. Ich muß bekennen, was von Seiten des Staates hier im Jahre 1867 gefordert worden ist, das hat seine Berechtigung; wir dürfen es nicht ganz läugnen, daß es auch unter unsern Geistlichen noch manche gibt, denen wir ein höheres Maß von Bildung gerne wünschen möchten, insbesondere von wissenschaftlicher Bildung. Ich bin in dieser Beziehung der Ansicht jenes großen Philosophen, der gesagt hat: Wie der Riese Anthaeus seine Kraft ersetzt durch Berührung der Erde, gleich so wird in der europäischen Christenheit wiederum von Neuem die Kraft hergestellt, oder es gibt einen neuen Aufschwung, wenn sie wiederum zurückgeht auf das classische Alterthum. Diesen Satz können wir als richtig ansehen.

Präsident. Darf ich den Herrn Redner bitten, etwas kürzer zu sein.

Krummel. Ich sage, wir wünschen, daß unsere Theologen eine gründliche allgemein-wissenschaftliche Bildung haben und dazu ist allerdings auch eine Prüfung nothwendig und erforderlich, und vielleicht war es nicht ganz ungerechtfertigt, daß in neuerer Zeit etwas weiter darin gegangen worden ist, als in früheren Jahren. Es wird freilich hinzuzufügen sein, es wäre für die andern Stände auch nicht von Schaden, wenn

sie in ähnlicher Weise behandelt würden, es würde dann etwa Derartiges vermieden werden, daß Leute von andern Ständen von streikenden Arbeitern reden, statt von streikenden (streifen) oder daß sie „Roetus“ lesen anstatt „Coetus“ u. dergl. Man macht uns Geistlichen oft Vorwürfe in der Beziehung, daß es uns an der rechten Bildung fehle, es kommt das aber in andern Kreisen auch vor, und wenn von uns verlangt wird, daß wir in dieser außerordentlichen Weise beigezogen werden sollen, so sage ich: Das beleidigt uns, das muß uns wehe thun, das ist eine Herabsetzung unseres Standes, und da erlauben Sie mir, das Wort Montesquieu's anzuführen: Ein Volk wird schwerlich zur Revolution getrieben durch schwere Steuern, aber leicht, wenn man es in seinen Gefühlen beleidigt. Wir sind beleidigt dadurch, daß man uns gesagt hat, wir seien diejenigen, welche allein in dieser Beziehung zurückstehen und wir sollen deshalb jetzt besonders behandelt werden. Aus diesem Grunde mußte ich mit großer Freude die Vorlage der Kirchenbehörde ansehen, die uns hier einen Ausweg geschafft hat, indem sie ausgesprochen hat, daß die Kirche ihre Prüfungsordnung nach ihrer Weise regelt. Ich hätte mit großer Freude dem §. 1 zugestimmt, aber ich sehe auch ein, daß eine Verständigung mit der Staatsregierung gewiß, wenn irgend möglich, wünschenswerth ist; bietet sich uns eine solche dar, gerade in dem Commissionsantrag, so kann ich auch diesem mit großer Freudigkeit zustimmen.

Kiefer. Wenn man diesen Gegenstand rein hält von allen nicht zu ihm gehörigen Seiten, dann, glaube ich, hat er die Eigenthümlichkeit, kein Parteigegenstand zu sein, und diese Eigenthümlichkeit berechtigt mich, schon in den einleitenden Worten zu erklären, daß ich, der sonst gewohnt ist, Parteigegensätze hervorzuheben, in dieser Frage dem Abgeordneten Wühlhäusler mich mehr annähere, mehr verwandt fühle, als dem Abgeordneten Schenkel. Ich glaube, es ist keine Parteisache, wir dürfen nicht mit der Frage beginnen: Sind wir beleidigt, sind unsere Gefühle erregt? Wir dürfen auch nicht fragen: Hat in der Diöcesansynode eine agitatorische Bewegung stattgefunden? sondern wir fragen: Was ist als zweckmäßig geboten, um Mißstände zu beseitigen, welche gar keinen

vorübergehenden Charakter tragen, sondern welche, wenn sie nicht beseitigt werden, wie die Kirchenbehörde zugegeben hat, von Tag zu Tag sich verschlimmern und nur eine Summe von kirchlichen Calamitäten verursachen. Lassen Sie mich bemühen, zu zeigen, was ich als Reinhaltung der Frage betrachte. Ich halte dafür, daß wir an die Spitze stellen: Die Oberkirchenbehörde hat das Recht, hinsichtlich des Bildungsganges der Geistlichkeit, der Heranbildung der Geistlichkeit für ihren Beruf, das ihr angemessen Scheinende festzustellen, die Souveränität der Kirchenbehörde in dieser Beziehung kann nicht bezweifelt werden. Es handelt sich hier auch durchaus nicht um einen Eingriff in die Souveränität der Oberkirchenbehörde, sondern es steht nur ein Schritt des Staates vor Augen, in dem er zweifellos nur das gethan hat, was sein Recht war. In dem Gesetze vom 9. Oktober 1860 hat der Staat sich eine Art Recognoscirung des allgemeinen Bildungsstandes der Geistlichen vorbehalten; das ist der Rechtsbestand, den wir anerkennen müssen. Wenn nun der Staat, daran sich anschließend, durch eine Verordnung seine Ansprüche vorgeschrieben hat, dann dürfen wir doch nicht von vornherein damit beginnen, daß wir ihm vorwerfen, weil er nicht bei den Juristen und Medicinern dieselbe Anforderung aufstelle, so habe er die Geistlichen damit gleichsam ungerecht preisgegeben. Ich theile die Ansicht des Abgeordneten Mühlhäuser, daß es ganz wünschenswerth wäre, wenn durch diese Prüfung in den allgemein wissenschaftlichen Fächern ein höheres Maß classischer Bildung sich auch auf die übrigen Berufsgebiete ausdehnen würde. Ich würde das entschieden als einen Fortschritt begrüßen, und ich hoffe, daß die Staatsregierung, in nicht zu ferner Zeit, dazu schreiten werde. Es würde dann keinem Menschen mehr gelingen, draußen in der Diöcesansynode noch einen Mann zu finden, der es als etwas absolut Unbilliges findet, wenn man den Theologen das zumuthet, was andere Leute gleichfalls leisten. Es ist schon wiederholt hervorgehoben worden, der Theologe habe ein eminent wichtiges Lehramt zu verwalten. Der Staat recognoscirt nicht die theologische Fachbildung, der Staat hat sich in dieser Beziehung gänzlich zurückgezogen. Sie sehen mit einem Blick, daß hierin ein nicht unbedeutend-

der Unterschied gelegen ist. Bei der Fachprüfung der Juristen und Cameralisten kann der Prüfungscommissär wahrnehmen, was im allgemeinen wissenschaftlichen Gebiete von den Candidaten gelernt worden ist. Wenn wir also dem Staate gegenüber Kritik üben und von Verletzung unserer Würde sprechen, so müssen wir zugeben, es sind eigenthümliche Verhältnisse vorhanden, welche uns dazu führen mußten. Wir wollen nicht vergessen, daß es unmöglich ist, ein solches Staatskirchenrecht aufzustellen, wie der Abgeordnete Srecht es gewünscht hat. Wenn wir uns leichter mit dem Staate auseinandersetzen können, als die katholische Kirche, so liegt es eben daran, daß unser evangelisches Bewußtsein ein anderes Ding ist, als das hierarchische weltbeherrschende Princip der katholischen Kirche. Ich glaube also, wir dürfen keine anderen Systeme der Beziehungen der Kirche zum Staate in Frage ziehen, sonst vermischen wir Grundsätze mit dieser Zweckmäßigkeitsfrage, die verwirren und nicht dazu gehören; lassen wir das Alles bei Seite! Der erste und ungünstigste Umstand, um den es sich vor Allem handelt, ihn zu beseitigen, ist der, daß eine Reihe von jungen Leuten in das geistliche Amt eintreten, denen das Recht abgeht, je in den wirklichen Besitz einer eigenen Pfarrpfründe als Inhaber derselben zu gelangen. Wir haben in der Commission aus dem Munde des Herrn Prälaten gehört, daß in der letzten Prüfung von zehn Candidaten nur einer sich bereit erklärt hat, die Staatsprüfung zu machen, und die andern neun sich fernhielten. Also aus einem Jahre finden wir schon einen Vorrath von neun solchen Männern. Auf diese vicarii perpetui, welche daraus hervorgehen, halte ich außerordentlich wenig, mir ist immer eine Hauptsache, daß der Pfarrer lange in einer Gemeinde bleibt, daß er eine Reihe von Jahren gerne unter ihr weile und daß er mit ihr völlig zusammenwache. Wenn wir aber einen solchen größeren Kreis junger Männer hätten, die unfähig wären für diese bleibende Verbindung, die nur vorübergehend als Vicare in die Gemeinden eingeführt werden könnten, würden wir damit einen Zustand des Herumwanderns, eine Art junger Wandergeistlichkeit erzielen, welche ich in jeder Hinsicht für einen schweren Mißstand in unserem Gemeindeleben halten würde. Dieser Mißstand ist so groß,

daß er beseitigt werden muß, er verlangt dringende und alsbaldige Abhilfe, und so sehr ich bereit bin, den würdigen Männern, welche die Oberkirchenbehörde bilden, zuzugestehen, daß ihre Schritte von der Absicht pflichtgetreuester Fürsorge begleitet waren, so glaube ich doch, daß unter diesen Schritten einer sich findet, den ich als einen irrigen bezeichnen muß, nicht als ob er eingegeben wäre von einer unrichtigen Tendenz, sondern weil er in der Wirkung einem Irrthum sich gleichstellt. Das wollte allerdings die Oberkirchenbehörde nicht, sie wollte nicht, daß die jungen Leute es bequemer finden, sich überhaupt nicht beim Staatsexamen zu betheiligen; ihnen aber war es bequemer, sich wo möglich gar nicht staatlich prüfen zu lassen. Wenn diese jungen Herren der ihnen von dem Oberkirchenrath erteilten Mahnung nicht folgen, dann stimme ich mit dem Abgeordneten Hitzig überein, der der Meinung ist, daß wo die Freiheit sich als Unzuträglichkeit darstellte, der Lehrmeister, aber hier nicht der Staat, sondern die Kirche, als Lehrmeisterin, hervortreten habe. Herr Kirchenrath Schenkel hat hervorgehoben, es sei doch möglich, daß bei dieser Staatsprüfung künftig ein anderes Ministerium, etwa ein ultramontanes, einen Bildungsstandpunkt cultivire, welchen unsere Kirche nicht brauchen könne. Dem wäre aber sehr leicht abzuhelfen. Die Oberkirchenbehörde ist souverän hinsichtlich der Anforderungen, die sie an die Candidaten stellen will, und sie wird das ihr erforderlich Scheinende als eine Bedingung der theologischen Reception bezeichnen, wie sie es als zweckmäßig erachtet. Ich möchte übrigens den Herrn Schenkel fragen, ob die Zeit erfordere, daß wir uns mit dieser Frage befassen. Sorgen wir hiemit nicht für ferne Eventualitäten? Wir wollen einfach auf dem Boden unserer heutigen Frage stehen bleiben und nicht darüber reden, wie man mit künftigen Fragen sich befassen werde, die vorerst, in diesem Augenblicke, überhaupt nicht praktisch sind. Es ist diese Prüfungsordnung eine obligatorische für Jeden, der als Theologe zur zweiten Prüfung zugelassen werden will. Der Zustand, wie er heute gegeben ist, berechtigt uns daher, zu sagen: Der Umfang allgemein wissenschaftlicher Kenntnisse, welchen die staatliche Prüfung nachweist, wird durch unser kirchliches Interesse ge-

fordert, und wir bedienen uns dieser Prüfung als eines Mittels der Förderung kirchlicher Dinge. Es ist ein Mißstand, daß diese staatliche Prüfung nicht in einer inneren organischen Verbindung mit der theologischen Prüfung steht: war es aber von vornherein möglich, diese Prüfungen in eine solche innere organische Verbindung zu setzen? Dem Staate stehen zwei Kirchen gegenüber, die katholische und die protestantische, und er mußte vor Allem von dem Wunsche erfüllt sein, Gerechtigkeit zu üben, und selbst wenn wir uns dem Staate in verfühlicher Weise näherten, während die andere Kirche erklärte, seine Vorschriften seien ein Frevel am göttlichen Rechte, so mußte der Staat die nöthigen Mittel suchen, um nach beiden Seiten gerecht zu sein. Wir, die wir den Wunsch haben, unseren eigenen Vortheil dadurch zu erreichen, daß wir uns in Verbindung mit dem Staate setzen, wir können ihm heute einen Weg bezeichnen nach den seitherigen Erfahrungen, von dem ich glaube, er werde unseren Interessen dienen und keinen staatlichen Interessen widerstreiten. Ich glaube, wenn die Absicht sich verwirklicht, daß die jungen Theologen zwei Prüfungen unterzogen werden, so wird es möglich sein, daß man die staatliche Prüfung mit der ersten Fachprüfung organisch in Verbindung bringt. Selbstverständlich könnte das nicht so sein, wie der Abgeordnete Specht meint, daß die Kirche die Entscheidung hat auch über die Gebiete, worüber der Staat sich sein eigenes Urtheil vorbehalten hat und vorbehalten muß. Wenn wir kirchliche Prüfungscommissionen abordnen, so versteht es sich von selbst, daß diese doch nicht examiniren dürfen im Namen des Staates, das wäre unmöglich. Aber ich wünsche, daß sie controliren, daß sie zuhören und das Maß der allgemeinen Bildung der jungen Theologen aus eigenen Wahrnehmungen kennen lernen. Ich stimme überein, daß — wenn zu wenig geleistet würde, — dann der Oberkirchenrath berechtigt wäre, nochmals zu prüfen, und erklären dürfte, daß das dem Staate Geleistete der Kirche nicht genüge. Gerade deshalb wird schon die Anwesenheit von Commissären des evangelischen Oberkirchenraths in der Staatsprüfung ihren Zweck erreichen. Wenn der Staat die katholischen und die evangelischen Candidaten zusammenprüft, dann müßte selbstver-

ständig bei einer Vornahme, wie die ebenbezeichnete, die Trennung der staatlichen Prüfung der katholischen und der evangelischen Candidaten eintreten. Das wäre nicht zu vermeiden. Sie werden anderseits gewiß nicht bestreiten können, daß wenn der Oberkirchenrath heute schon alle diejenigen selbst prüft, welche einfach sagen, sie fänden sich nicht veranlaßt, seiner Mahnung, die Staatsprüfung zu bestehen, Folge zu leisten, so wächst der Kreis der Candidaten, von denen ich sagte, es sei für die Gemeinden kein Segen von ihnen zu gewärtigen, weil sie keine Pfarreien erhalten können. Vermeiden wir diesen Zustand — wir können es vermeiden, wenn wir uns entschließen, den Candidaten zu sagen, sie müßten die Staatsprüfung bestehen bei Vermeiden der Nichtzulassung zu der kirchlichen Prüfung. Ist das etwas Unerlaubtes, hat nicht der Staat der Kirche zur Heranbildung ihrer Diener die Universität geliehen? Wenn wir so eifersüchtig sein wollten, so müßten wir folgeweise sagen, der Staat dürfe nicht nur nicht examiniren, sondern er dürfe auch nichts Theologisches lehren lassen auf der Universität, sondern wir müßten unsere eigenen kirchlichen Lehranstalten gründen. Von einem solchen Standpunkte aus — glaube ich — existirt keine Zwangslage. Wir müssen uns manche zwangsähnliche Dinge gefallen lassen. Sie trauen als Geistliche Keinen, der nicht vorher von dem Civilbeamten getraut worden ist. Wir können aber nicht sagen, daß es mit unserer Würde nicht harmonirt, daß wir die Leute in der Kirche nicht einsegnen dürfen, ehe sie auf dem Rathhause gewesen seien, und ich glaube, es würde mit unserer Würde noch viel weniger in Widerspruch stehen, wenn wir es aussprechen: Wir lassen den Candidaten nicht zur theologischen Prüfung zu, der nicht zuvor die Staatsprüfung abgelegt hat. Ich möchte Sie also dringend bitten, fügen Sie den Antrag des Abgeordneten Schellenberg ein und dann werde ich mit Vergnügen dem ganzen Entwurfe, wie er aus der Hand der Commission hervorgegangen ist, auch meine Zustimmung geben.

Pfarrer Schmidt. Die Commission muthet uns zu, unser Augenmerk auf eine Verständigung mit dem Staate zu richten. Ich möchte bemerken, daß dagegen bedeutende Bedenken nicht nur bei uns obwalteten, sondern noch jetzt in kirchlichen theo-

logischen Kreisen obwalten, und wir Pfarrer dürfen erwarten, wenn wir heimkehren, daß wir manche böse Gesichter sehen. Diese Bedenken sind nicht ganz unbegründet und ich möchte einige wenige Worte darüber sagen. Zuerst ist das Bedenken vorhanden: Desavouiren wir nicht unsere oberste Kirchenbehörde, nachdem sie den bekannten Schritt gethan hat! Wenn ich eine Abstimmung in dem Sinne des Commissionsantrags als eine Desavouirung ansehen müßte, dann müßte ich mich sehr bedenken, denn auch ich gehöre zu Denjenigen, welche sich sehr über das Auftreten der Kirchenbehörde freuten. Ich glaube aber nach der Erklärung, daß die Oberkirchenbehörde das selbst nicht so ansieht, und daß sie mit der Intention des Commissionsantrags übereinstimmt, daß eine Verständigung doch immer das Wünschenswerthe ist. Es ist vorhin die staatliche Prüfung in einem sehr freundlichen Sinne aufgefaßt worden von einem der Herren; ich muß constatiren, daß diese Auffassung in geistlichen Kreisen eine sehr seltene ist. Man tadelt nicht, daß die Staatsregierung sich das Recht vorbehalten hat, sich zu vergewissern, ob die Geistlichen sich eine gewisse höhere Bildung angeeignet haben, sondern die Art der Ausführung dieses Grundsatzes, von der man behaupten muß, daß sie eine rücksichtslose und die Würde der Kirche verletzende ist. Das bleibt, das läßt sich nicht wegbringen. Man kann wohl sagen, die Kirchen, die evangelische und die katholische, konnten nicht verschieden behandelt werden; ich weiß aber nicht, warum nicht; der Herr Abgeordnete Kieser hat eben angedeutet, daß doch wenigstens in Bezug der Trennung der Examen Etwas eintreten könne zur Berücksichtigung der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirchenregierung war hinsichtlich der staatlichen Prüfung jedenfalls zu einer Verständigung bereit, die katholische nicht, deswegen war eine verschiedene Behandlung auf Grund der Bereitschaft zur Verständigung von Seiten der evangelischen Kirchenbehörde am Platze. Ich will davon nicht weiter reden. Mißlich ist es aber, daß die Schläge, — ich will es nicht im bösen Sinne nehmen — vor Allem uns getroffen haben. Wenn man sagt, es war nicht beabsichtigt, daß es so gehen sollte, so mußte man doch wissen von Seiten der Staatsregierung, daß

die Curie ihre Zöglinge nicht in dieses Examen schicken wird, daß die Aussicht, lauter Pfarrverweser zu bekommen, kein Schreckbild für die Curie ist, die sich bei einem früheren Conflict Jahre lang mit Pfarrverwesern begnügte. Wenn ich aber doch sage, ich bin zu einer Verständigung bereit, ich unterstütze den Commissionsantrag und zwar mit dem Zusatze des Abgeordneten Schellenberg, so leitet mich dabei folgender Gesichtspunkt: Die evangelische Kirche kann sich gegenüber dem Staate nicht als nebengeordnet betrachten, geschweige übergeordnet, sondern sie betrachtet sich als in Staate lebend und dessen Gesetzen unterworfen. Es können freilich Fälle vorkommen, wo der Staat der Kirche Gebote auferlegt — natürlich von der gegenwärtigen Regierung haben wir das nicht zu erwarten, — welchen die Kirche bis aufs Blut widerstehen müßte, wenn ihr Ordnungen angeschlossen werden wollten, welche die Aufgabe unmöglich machen würden, die sie zu erfüllen hat, dann müßte sie das Wort sagen: Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Zu diesen Geboten gehört die Staatsprüfung nicht, sie ist unbillig, sie ist ein Schlag, der wehe thut, — aber nicht verwundet. Weil also diese Verordnung das heiligste innerste Interesse der Kirche nicht berührt, sie nicht abhält, ihre Aufgabe zu erfüllen, nur ein äußeres Verhältniß betrifft, zu dessen Ordnung jedenfalls die Regierung berechtigt ist, deshalb fühle ich die Verpflichtung, daß man sich unterwerfe. Es ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob es nothwendig und wünschenswerth sei, eine Verständigung mit der Staatsregierung in der Prüfungsfrage zu suchen, und diese Frage ist gar nicht so unbedeutend. Es ist darauf gesagt worden: Wir dürfen den Staat nicht schwächen in seinem nothwendigen heißen Kampfe mit der katholischen Kirche. Darauf lasse ich mich nicht ein, ich glaube, wenn wir in der Prüfungsfrage die Ordnung des Staates ignoriren würden, daß wir den Staat in seinem Kampfe wenig schwächen würden. Wohl aber ist die Verständigung wünschenswerth aus Rücksicht auf die Kirche selbst. Einmal entspricht eine Verständigung den innersten Principien der evangelischen Kirche, sie will nicht mit dem Staate in Unfrieden leben, sie will Frieden suchen, wenn sie sich auch

etwas demüthigen muß. Sodann würde die Verständigung zur wesentlichen Vereinfachung unserer Prüfungsordnung führen. Ganz besonders aber ist sie im Interesse unserer Candidaten. Ich halte es immer für eine schlimme Sache, wenn man die Entscheidung in solchen Fragen den jungen unerfahrenen Männern selbst überläßt; für sie selbst ist es weit besser, wenn sie wissen: So oder so ist es zu halten. Deshalb stimme ich zu dem Zusatzantrage des Abgeordneten Schellenberg: Unter der Bedingung, daß eine Verständigung eintreten könnte, soll die weltliche Prüfung für obligatorisch erklärt werden. Ich darf aber wohl bemerken, daß wenn sogar diese Verständigung nicht stattfinden sollte in der von uns gewünschten Art, die Sachlage doch ungefähr wieder dieselbe sein würde. Es haben bekanntlich, ehe der Oberkirchenrath die neue Wendung in der Examenfrage nahm, alle Theologen die Staatsprüfung gemacht; in Folge dieser Wendung verbreitete sich die Meinung, jetzt ist's nicht mehr nothwendig; sobald aber die Sache aufgeklärt sein wird, sobald die Synode und der Oberkirchenrath erklären: Ihr jungen Leute kennt auf keine Pfarrei hoffen, wenn ihr die Staatsprüfung nicht macht, wir ermahnen euch, ihr müßt zwar nicht, aber ihr sollt, dann wird die Sache sehr bald wieder in's Geleise kommen. Das ist meine Meinung über diese Frage. Ueber die andere, die doppelte Prüfung betreffend, wollte ich auch Etwas sagen, bescheide mich aber, zu erklären, daß ich auch hinsichtlich ihrer dem Commissionsantrag zustimme.

G i m e r. Ich will einige Bemerkungen hauptsächlich von praktischer Seite aus machen. Der Abgeordnete Specht hat einerseits zu meiner Freude die staatliche Verordnung für nicht unbegründet erklärt, andererseits aber doch ein solches Verfahren der Kirchenbehörde vorgeschlagen, welches zu einem unlösbaren Conflict mit dem Staate führen würde. Ich kann mich auch mit dem Abgeordneten Krummel nicht in Uebereinstimmung befinden, wenn er einerseits das Interesse und die Berechtigung des Staates, eine allgemeine Bildung von den Geistlichen zu fordern, anerkennt und auf der andern Seite doch mit einer gewissen Bitterkeit die Verordnung vom 6. September 1867 beurtheilt. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Verordnung

in vielen Kreisen von Geistlichen eine Verstimmung hervorge-
rufen hat, und wenn die heutigen Verhandlungen dahin füh-
ren, daß diese Verstimmung sich hebt, so glaube ich, wir haben
eine gute That gethan. Nach meinen Erfahrungen hat in
andern Kreisen die Sache eine andere Auffassung gefunden;
man hat es als eine nothwendige Folgerung aus der neuen
Stellung, welche die Kirche als selbständige Corporation durch
das Gesetz vom 9. October 1860 erlangt hat, betrachtet, daß
der Staat für sein Interesse, daß die Theologen eine allge-
meine Bildung sich aneignen, eine Fürsorge treffe. Diese Be-
theiligung des Staats ist auch von keiner Seite bestritten
worden. Ich möchte Sie an ein Wort mahnen, das der leider
von uns abberufene Kirchenrath Rothe in der siebenten
Sitzung der letzten Generalsynode gesprochen hat; ich erlaube
mir, es vorzulesen: Der Staat hat die heilige Pflicht zc.

(Wird verlesen.)

(Seite 104 der gedruckten Verhandlungen.)

Man wendet nun hauptsächlich ein, es sei doch etwas Eigenes,
daß nur hier die Theologen so anders gehalten werden sollen,
als die einem andern Beruf zugehenden Studenten, allein dieser
Unterschied liegt in der Stellung des Staates zur Kirche, er
liegt darin, daß der Staat in der Lage ist, seine künftigen
Beamten anstellen und verwenden zu können nach der persön-
lichen Befähigung; darauf kann er aber im Gebiete der Kirche
nicht einwirken; die Kirche ist völlig freigestellt. Von Auf-
hebung der Verordnung ist keine Rede, es kann sich wohl nur
darum handeln, wie ist es möglich und vereinbarlich mit den
kirchlichen Interessen, mit der Stellung, die der Kirche gebührt,
und hauptsächlich mit den Interessen der Einzelnen, die sich
der Prüfung zu unterwerfen haben, die Sache zu ordnen, und
hier ist wohl ein anderer Weg kaum denkbar, als der einer
Verständigung in Bezug auf das Verfahren bei Vornahme
der Prüfung, wobei die Kirche ihrerseits den Candidaten zur
Pflicht machen kann, sich der von Staatsbeamten geleiteten
Prüfung zu unterwerfen. Sollte aber die Kirche selbst ein
höheres Maß von allgemeiner Bildung anfordern, als der
Staat, so kann es ja nicht schwierig sein, das Prüfungsver-
fahren in einer Weise zu regeln, daß auch dann die Anforderung

und die Autorität der Kirche gewahrt und auch das Interesse der zu Prüfenden in der Art berücksichtigt wird, daß Letztere sich dieser Last nicht zweimal unterwerfen müssen. Der Staat hat auch ein Interesse, einer solchen Vereinbarung entgegen zu kommen, denn wenn die Kirche mit ihrem Ansehen eintritt und den Candidaten befiehlt, sich der Prüfung zu unterziehen, so findet dadurch die staatliche Prüfung eine wesentliche Unterstützung. Es ist auch nicht zu verkennen, wie viel bereitwilliger die Candidaten sich dieser einen Prüfung unterziehen werden, als wenn ihnen über dieselben Gegenstände des Wissens eine zweite Prüfung zugemuthet wird. Der Herr Berichtersteller hat es schon als beinahe unzweifelhaft erklärt, daß bei beiderseitigem gutem Willen eine solche Verständigung sich erreichen lasse, und ich meinerseits halte uns verpflichtet, nach Kräften dahin zu wirken, daß diese Verständigung in keiner Weise gehindert werde. Hier tritt für mich das Bedenken auf, ob es nicht besser sei, wenn wir geradezu den Wunsch nach einer Verständigung äußern und den Fall, daß sie nicht zu Stande komme, gar nicht in Aussicht nehmen. Der Beschluß, wie wir ihn fassen, wird als eine Vollmacht, die wir der Kirchenbehörde ertheilen, bei den Verhandlungen zu betrachten sein. Ich halte es nicht für zweckmäßig, wenn ich Jemanden beauftrage, einen Vergleich herbei zu führen, in Ertheilung der Vollmacht die Erwartung auszusprechen, daß der Vergleich nicht zu Stande kommt; es wird dann die Möglichkeit der Verständigung einigermaßen gemindert und von beiden Seiten wird man geneigt sein, vorherein Sätze zu bestreiten, die man sonst von vorherein als unbestritten angenommen hätte. Ich glaube, die heutige Verhandlung wird den Erfolg haben, daß sie die Verständigung erleichtert, indem die Staatsregierung erkennt, welche Bedeutung die gütliche Erledigung der Frage vom kirchlichen wie vom staatlichen Standpunkte habe, und daß eine solche Verständigung allseitig als geboten dringend gewünscht wird.

Präsident. Ich betrachte nunmehr die allgemeine Discussion als erledigt und ich gebe nun dem Herrn Berichtersteller das Wort.

Dr. Lamey. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen.

Ueber die Prüfungsordnung ist durchaus gar kein entgegenstehender Antrag gestellt. Ich muß bemerken, daß diese Prüfungsordnung so abgefaßt ist, daß sie in keinem Zusammenhang mit den Folgen steht, die aus den weiteren Verhandlungen der Kirchenregierung mit dem Staate entstehen werden, sie ist absichtlich so abgefaßt, daß sie für sich bestehen kann. Es könnte auch der Antrag des Abgeordneten Specht, wenn er angenommen werden sollte, keineswegs zu einem Paragraphen der Prüfungsordnung angenommen werden, er würde sich wenig eignen zu den feststehenden Grundzügen einer Prüfungsordnung, wie wir sie wollen ohne Rücksicht auf die Staatsprüfung. Was die Frage der Staatsprüfung betrifft, so muß ich bemerken, nicht der Umstand, daß der Staat eine Prüfung verlangt, wird ungünstig beurtheilt, sondern die Art, wie er sie verlangt; es soll nach einigen Jahren dasselbe nachgewiesen werden, was schon einige Jahre vorher nach einer andern Seite nachgewiesen worden ist, und ich würde es beklagen, wenn man diesen Nachweis ebenso den Juristen und den Medicinern aufbürden wollte, während er meines Erachtens bei den Theologen schon Nichts taugt. Wenn wir haben wollen, daß die Bildung der jungen Leute besser wird, so setzen wir eine Classe an das Lyceum an, dann werden wir ganz andere Leute bekommen. Hier wird nach drei Jahren ein nochmaliger Nachweis verlangt und ich weiß nicht, warum der junge Mann nach weiteren drei Jahren nicht noch einmal geprüft werden soll, man könnte ihn ja alle drei Jahre prüfen. Darin allein liegt die Sache und durchaus in nichts Anderem; wäre eine weitergehende Prüfung verlangt, so würde das keinen Anstand finden. Ich habe keinen Sinn von der Beleidigung, von der gesprochen worden ist, es kann eine Ueberbürdung sein, aber eine Beleidigung ist es nicht, da trete ich dem Abgeordneten Mühlhäuser bei, daß es eine Ehre ist, wenn man dem Theologen viel zumuthet. Ich wünschte nun, daß Sie sich mit dem Commissionsantrage allein begnügen, ich kann zwar gegen den Antrag des Abgeordneten Schellenberg keine wesentlichen Einwendungen machen, sofern er Nichts gestrichen haben will, allein ich kann auch keinen besonderen Vortheil darin finden. Es ist wahr, es ist wünschenswerth, eine Ordnung

zu finden, vermöge deren wir die Candidaten der Theologie in die Staatsprüfung bringen, allein das wird vollständig geschehen durch das, was wir vorgeschlagen haben. Sobald der Oberkirchenrath das Vorrecht haben wird, daß nach fünf Semestern die Prüfung abgenommen werden kann, sobald werden auch die Theologie-Candidaten von selbst wieder in die Staatsprüfung gehen, namentlich wenn sie erfahren haben, daß sie keine andere Aussicht haben, Staatsanstellung zu erlangen, als wenn sie in die Staatsprüfung gehen. Unter diesen Umständen würde ich Ihnen empfehlen, dem Commissionsantrage einfach zuzustimmen.

Präsident. Es ist noch das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erbeten worden.

Dr. Schenkel. Als Mitglied der theologischen Facultät in Heidelberg und nach vorgängigem Benehmen mit meinen Collegen erlaube ich mir auf eine Bemerkung des Abgeordneten Mühlhäuser einige kurze Gegenbemerkungen abzugeben. Ich thue das, wie Sie leicht denken können, im allerfreundlichsten Sinne. Erstens: Die Mitglieder der theologischen Facultät in Heidelberg befinden sich nicht etwa in der Stellung einer kirchlichen Negation, sondern sie nehmen, ein Jeder für seine Person, eine feste kirchliche Position ein, die sich besonders dahin geltend macht, daß sie nach Pflicht und Gewissen an der Erkenntnißbildung in der christlichen Wahrheit arbeiten und den Aufbau des Reiches Gottes nach ihren bescheidenen Kräften zu fördern suchen, sie haben mithin auch eine Position inne, wenn auch eine andere, als der verehrte Abgeordnete Mühlhäuser, auch sie stehen auf positivem Grunde. Zweitens: Die Mitglieder der theologischen Facultät in Heidelberg befinden sich nicht in der Lage, für die Besetzung der theologischen Lehrstühle in Heidelberg sorgen zu können, es ist dies Sache der Großherzoglichen Staatsregierung. Soweit sie aber bei der Berufung von theologischen Professoren mitzuwirken haben, zweifle ich nicht, daß sie gerne die Hand dazu bieten werden, daß die verschiedenen theologischen Richtungen in der theologischen Facultät zu Heidelberg in Zukunft repräsentirt sein werden, und nur solche Richtungen können sie in ihrer

Mitte nicht wohl vertreten wünschen, welche ihrer Berufsthätigkeit die Berechtigung in der Kirche versagen.

Endlich Drittens habe ich noch eine statistische Bemerkung mit Bezug auf die Frequenz der theologischen Facultät in Heidelberg zu machen. Vor dem Jahr 1843 befanden sich in der Regel niemals so viele Theologie Studirende in Heidelberg, als jetzt, nach dem Kriege, wo die Zahl 34 beträgt; zu jener Zeit war die Zahl bis auf 11 und 14 gesunken. In den Jahren 1856—1864, zu welcher Zeit die meisten der gegenwärtig noch wirkenden Lehrer in Heidelberg bereits lehrten, betrug die Durchschnittszahl 80—110 und von 1864—1866 60—80. Seit 1866 bis zum Ausbruche des Kriegs, also noch im vorigen Sommersemester, betrug die Zahl 50—60, und allerdings in Folge des Kriegs ist eine nicht geringe Anzahl von Theologie Studirenden in's Feld gezogen und mehrere davon haben sich sogar das eiserne Kreuz verdient. Seit dieser Zeit ist die Zahl auf 30—40 gefallen. Dies zur Steuer der Wahrheit.

Präsident. Ich betrachte die allgemeine Discussion als geschlossen und schlage Ihnen vor, damit dies auch durch die That constatirt wird, wenigstens noch den ersten Paragraphen der Prüfungsordnung anzunehmen, denn so viel ich weiß, besteht darüber keine Meinungsverschiedenheit.

Derselbe lautet:

(Wird verlesen.)

Diejenigen Herren, die mit diesem Paragraphen einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

Dieser Paragraph ist beinahe einstimmig angenommen.